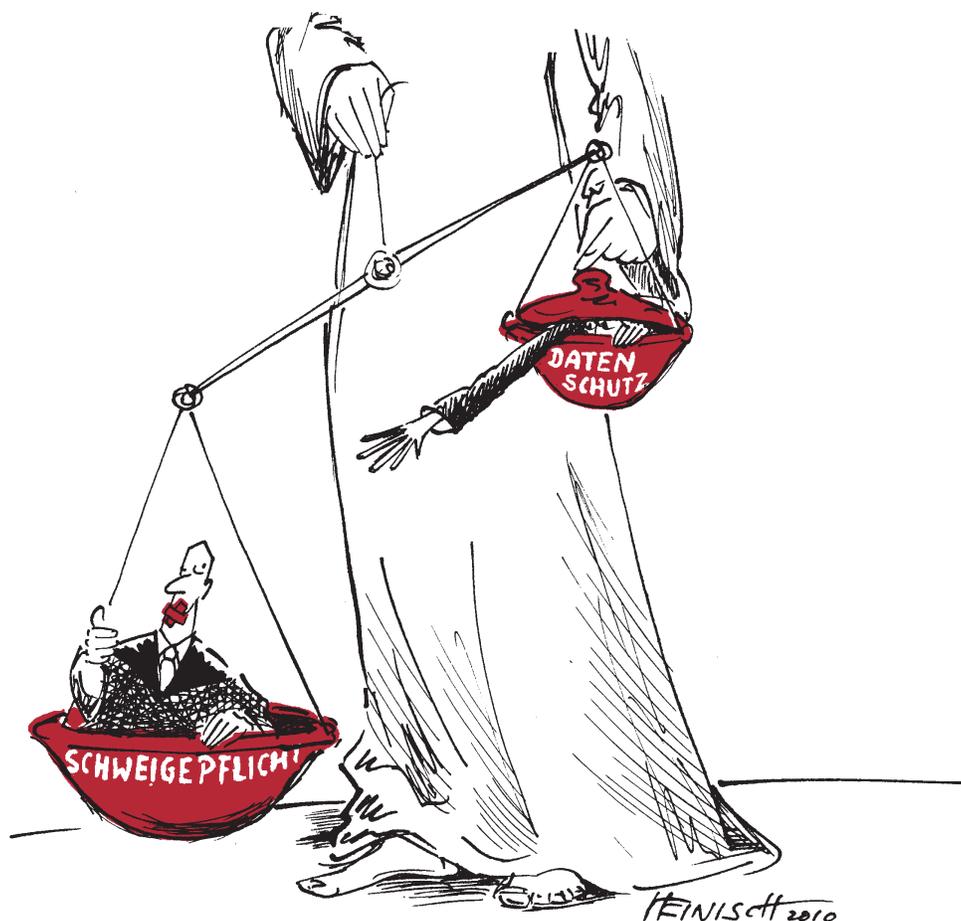


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Oktober · 10/2010



Der Anwalt schweigt und genießt

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

59. Jahrgang

 **ra-micro 7**



Konkurrenzlos schnell.

 **INFOLINE 0800 726 42 76**

Mehr unter www.ra-micro.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



In wenigen Tagen - am 22. Oktober - ist Anzeigenschluss für Ihre Anzeige in der **Tagesspiegel-Sonderbeilage „Alles was Recht ist“**. Die Sonderbeilage wird am Freitag, den 5. November 2010 erscheinen und umfassend über verschiedene rechtliche Themen und Tips informieren. Außerdem enthält die Beilage ein nach Rechtsgebieten geordnetes Branchenverzeichnis für Anwaltskanzleien. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Kanzlei hier über eine hochwertige Anzeige oder einen kurzen **Brancheneintrag für 139,- EUR** den über 300.000 Lesern des Tagesspiegels zu präsentieren. Weitere Informationen in diesem Heft (Seite 367) und unter Tel. 030 - 290 21 15 519.

Der Berliner Anwaltsverein dient nicht zuletzt dem persönlichen Austausch, zu dem wir Sie auch in diesem November wieder ganz besonders einladen möchten: Am Donnerstag, den **4. November** können Sie beim Begrüßungsabend im **PURO Club** wieder alte Bekannte treffen und neue Kontakte knüpfen. Darüber hinaus ist dies eine gute Gelegenheit, die vielen Kolleginnen und Kollegen aus dem Eu-

ropäischen Ausland und Südkorea kennen zu lernen, die zu den Internationalen Berliner Anwaltstagen der Einladung des Berliner Anwaltsvereins nach Berlin folgen.

Die ausländischen Gäste werden sich am Freitag, dem 5. November 2010, wieder zur jährlichen Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften treffen, zu der der Berliner Anwaltsverein Dank der kontinuierlichen Unterstützung der Deutschen Bank jährlich einladen kann. Thema in diesem Jahr: Professionelle Standards der Anwaltschaft - Spezialisierung und Fortbildung. Über die Ergebnisse dieses internationalen Vergleichs werden wir Sie natürlich wieder hier im Berliner Anwaltsblatt informieren. Die Konferenzpublikation können Sie über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins beziehen können.

Last but not least - erwartet unsere Gäste am Freitagabend wieder das Traditionelle **Berliner Anwaltessen** (seit 1928). Interessante Gäste aus Anwaltschaft, Justiz und Justizpolitik haben sich auch in diesem Jahr bereits für

den 5. November, angekündigt. Die Dinner Speech bietet diesmal einen Blick von außen: Hierfür konnten wir den langjährigen ZDF-Chefredakteur Nikolaus Breder gewinnen. Zum Thema „Berufliche Unabhängigkeit“, das Journalisten und Anwälte auf unterschiedliche Weise besonders drängend betrifft, dürfte er einiges zu sagen haben. Falls Sie diese Berliner „Institution“ noch nicht kennen, wird es - nach über 80 Jahren ihres Bestehens - höchste Zeit, sie kennen zu lernen: Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen einen kulinarisch und intellektuell außergewöhnlichen Abend!

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Oktober 2010

Von Peters zu Pareto – Über den Niedergang des Strafbefehlsverfahrens
von Bernd Häusler Seite 349

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg – Von Beginn an Pleiten, Pech und Pannen!
von Dirk Ulrich Magerl, Jens Frick und Frank Hocke Seite 354

Kammer statt Staatsanwaltschaft
Interview mit Dr. Margarete v. Galen über die Zuständigkeit der RAK Berlin zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 GeldwäscheG Seite 371

Vorrang der anwaltlichen Schweigepflicht gegenüber dem Datenschutzbeauftragten – Zur Grundsatzentscheidung des Kammergerichts
von Hans-Joachim Ehrig Seite 379

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema	Veranstaltungen des BAV	366	Forum
Von Peters zu Pareto – Über den Niedergang des Strafbefehlsverfahrens	Internationale Berliner Anwaltstage 2010	369	Anwalts-Doku „Die Anwälte – Eine deutsche Geschichte“ erhält Dokumentarfilm-Preis
349			381
	Kammerton		
Aktuell	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	370	Büro&Wirtschaft
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg – Von Beginn an Pleiten, Pech und Pannen!			Online- und On Demand-Seminare – optimierte Fortbildung per Internet?
354			382
Verschleppung von Gerichtsprozessen – Neue Online-Plattform für Betroffene	Mitgeteilt		
359	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	376	Bücher
Keine Sammelklagen auf EU-Ebene			Buchbesprechungen
360			385
Richter und Gerichte online bewerten	Urteile		
361	Rentner: Keine Schöffen-Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung	378	Termine
Änderungsbedarf beim Unterhaltsrecht	Anwaltswerbung: Einladung zur Info-Veranstaltung rechtens	378	Terminkalender
361			387
	Geldstrafe: Teilzahlung von niedrigen Raten auch bei hoher Gesamtsumme rechtens	379	
BAVintern			Beilagenhinweis
Der DAV auf dem DJT			Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firmen
362			Juristische Fachseminare, Bonn, PVS RA GmbH, Mülheim an der Ruhr und Struppe & Winckler, Berlin, bei.
Tag der offenen Tür im Kriminalgericht Moabit			Wir bitten um freundliche Beachtung
363			
Sitzungstermine des Arbeitskreises Arbeitsrecht	Wissen		
363	Vorrang der anwaltlichen Schweigepflicht gegenüber dem Datenschutzbeauftragten	379	
Berliner Anwaltsblatt lud zum „Familientreffen“			
364			
Werbung für den RENO-Beruf			
363			

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Von Peters zu Pareto Über den Niedergang des Strafbefehlsverfahrens

Bernd Häusler



I.

Wenn man Strafjustiz wirklich verstehen will, kommt man an Karl Peters, einem der großen Strafrechtslehrer in Deutschland, nicht vorbei. Peters, 1904 in Koblenz geboren und 1998 in Münster gestorben, studierte Rechtswissenschaft in Königsberg, Leipzig und Münster, promovierte 1925 mit einer staats- und verfassungsrechtlichen Arbeit und habilitierte sich 1931 in Köln mit einer Arbeit über die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen. Peters war nicht nur Hochschullehrer, sondern auch 13 Jahre als Staatsanwalt und viele Jahre im Nebenamt als Richter an einem OLG tätig. Insbesondere nach seiner Emeritierung hat er in zahllosen Fällen die Verteidigung bedürftiger Personen übernommen, was sich auch literarisch niederschlug.¹ Peters kannte also wie kaum ein anderer die Strafrechtspflege von allen Seiten – nicht nur als Richter, sondern auch als Staatsanwalt und Verteidiger; sie war ihm nicht nur forensisch, sondern auch wissenschaftlich vertraut. Unter den zahlreichen Fachveröffentlichungen² ragt nach wie vor seine Untersuchung über fehlerhafte Tatsachenfeststellungen im Strafverfahren heraus.³

Anstoß für Peters war eine Veröffentlichung von Max Hirschberg⁴ über Ursachen von Fehlurteilen in der Strafjustiz. Hirschberg war einer der großen Strafverteidiger in der Weimarer Zeit. Er war jüdischer Herkunft, 1883 in München geboren und 1964 in New York verstorben. Hirschberg seinerseits war inspiriert von einer vorangegangenen Veröffent-

lichung⁵ Peters, aus der er zitierte. Als Konsequenz schlug Hirschberg vor, eine aktenmäßige, amtliche Sammlung der im Wiederaufnahmeverfahren aufgehobenen Fehlurteile zu schaffen. Dieser Forderung trat Peters in seiner Besprechung⁶ des Buches von Hirschberg bei. Sie scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit der Landesjustizverwaltungen.

Unter dem politischen Druck des Parlaments erteilte 1962 das Bundesjustizministerium Peters den Auftrag, die im Zeitraum 1951 bis 1964 erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren zu untersuchen. Dem lag die Arbeitshypothese zu Grunde, dass bei einer erfolgreichen Wiederaufnahme im vorangegangenen Strafprozess Fehler unterlaufen sein müssen, die es festzustellen galt. Ziel war die Verbesserung von Rechtspflege und Ausbildung.

Peters untersuchte dann insgesamt 1.115 Wiederaufnahmeverfahren, wobei er nicht nur die Urteile gegenüberstellte und auswertete, sondern auch die Ermittlungsakten, insbesondere auch die häufig vorhandenen Gutachten mit einbezog. Die Ergebnisse schlugen sich nieder in einem zweibändigen Werk, das in jeder Hinsicht Maßstäbe setzte, die bis heute nicht mehr erreicht worden sind. Hier lernt man nicht nur über die Justiz, sondern auch, was echte Evaluierung ist, die sich heute meist auf quantitative Methoden beschränkt und entsprechenden Statistikschröck ohne Aussagegewert produziert, der selbst zu Marketingzwecken oft nicht taugt. Dem gegenüber wird Peters Werk ganz überwiegend von der qualitativen Methode beherrscht, deren Ergebnisse, hätte man sie berücksichtigt, zu einer spürbaren Verbesserung der Strafrechtspflege hätten führen können und dies immer noch könnten, so man denn will. Hieran bestehen jedoch erhebliche Zweifel.

II.

Denn nicht Peters, sondern Pareto⁷ scheint weite Teile der Strafrechtspflege zu beherrschen. Nicht der Wahrheitserforschung, sondern dem betriebswirtschaftlichen Kalkül scheinen Richter sich mehr und mehr verpflichtet zu fühlen. Doch bevor der Befund festzustellen ist, bedarf es der Anamnese.

1. Natürlich kann der Verfasser keine Studie wie Peters durchführen. Es muss aber erlaubt sein, die eigenen Erfahrungen auszuwerten und mit denen der Kollegen zu vergleichen. Der Verfasser, der sich nach wie vor als Generalist versteht, hat in den letzten zwei Jahren in ca. zehn Strafverfahren verteidigt. Vier davon waren Strafbefehlsverfahren und wiesen – jedes für sich – schwerwiegende Mängel auf.

a) Im ersten Fall war Gegenstand des Strafbefehls ein Antragsdelikt. Verfasser war sogar ein Oberstaatsanwalt. Trotz Einspruchs wurde der erstinstanzlich nicht anwaltlich vertretene Angeklagte verurteilt. Aufgrund der eingelegten Berufung wurde Termin anberaumt, Zeugen geladen. Nun meldete sich der Verteidiger. Eine Einsicht in die zweifellos umfangreiche und unübersichtliche Akte ergab, dass Strafantrag nicht gestellt war. Dies haben zuvor ein Oberstaatsanwalt, ein Richter am Amtsgericht und eine Vorsitzende Richterin am Landgericht nicht bemerkt. Das Verfahren wurde auf Antrag des Verteidigers durch Urteil gemäß § 260 Abs. 3 StPO eingestellt.

b) Im zweiten Fall war Gegenstand des Strafbefehlsantrags eine vollendete Sachbeschädigung, indem der Angeklagte *versucht* haben soll, einen Maschendrahtzaun aufzubiegen. Dieser Widerspruch fiel zwar der Abteilungsrichterin auf, nicht jedoch die widersprüchlichen Angaben darüber, ob überhaupt ein Schaden entstanden war.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Gleichwohl empfahl sie unter Missachtung des § 206 StPO die Änderung des Strafbefehls über die Bestimmung der Tat dahingehend, dass ein Schaden entstanden sei. Gänzlich unberücksichtigt blieb die Rechtsfrage, ob - wenn schon ein Schaden entstanden wäre - im Verbiegen eines Drahtes eine Sub-

stanzverletzung liegen könne, da zu dessen Wesen ja die Biogsamkeit gehört. Schutzschriften blieben erfolglos. Erst nach Zuspitzung in der Hauptverhandlung wurde das Verfahren eingestellt.

c) Im dritten Fall war Tatvorwurf eine Trunkenheitsfahrt mit 1,69 ‰. Schon aus dem Blutent-

nahmeprotokoll ergab sich, dass die Angeklagte an einer chronischen Erkrankung litt und an diesem Tag starke Medikamente genommen hatte. Damit ging es im Kern um die Frage, ob ein Regelfall vorlag, der vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) erforderlich machte. Trotz Schutzschrift und Anträgen im Einspruchsverfahren konnten erst im Berufungsverfahren die maßgeblichen Dinge geklärt und verminderte Schuldfähigkeit festgestellt werden.

Als Folge wurde nur ein Fahrverbot ausgesprochen, das die Beantwortung der Frage, ob ein Regelfall gegeben war, überflüssig machte.

d) Im vierten Fall waren Schutzschriften offensichtlich nicht gelesen worden. In der Hauptverhandlung darauf angesprochen, dass der Verteidiger wiederholte Male - und zwar auch schon vor Beantragung und Er-

lass des Strafbefehls - darauf hingewiesen hatte, dass sich ein strafbares Verhalten des Angeklagten aus den Ermittlungen nicht entnehmen ließe, erklärte der Richter: „*Sie haben völlig Recht! Ich hätte diesen Strafbefehl nicht unterschreiben dürfen! Ich weiß nicht, wie ich dazu gekommen bin! Ich habe dies erst gestern Abend bei der Vorbereitung des Termins bemerkt.*“ Der Angeklagte wurde freigesprochen.

2. Schon vor Jahren berichteten Referendare, dass staatsanwaltliche AG-Leiter in der Referendarausbildung „lehren“, das Strafbefehlsverfahren sei besonders empfehlenswert, wenn die Beweislage ungewiss ist. Erfahrungsgemäß scheiterten viele Betroffene schon an der Einspruchsfrist. Man würde auf diese Weise mit verhältnismäßig wenig Aufwand doch noch zum Ziel der Verurteilung kommen.

3. Die Parallele im Zivilverfahren ist das Säumnisverfahren. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Klagen im streitigen Verfahren wegen Unschlüssigkeit scheitern, nachdem zuvor Versäumnisurteil ergangen war, obwohl ein solches eine zumindest schlüssige Klage voraussetzt. In einem Fall hierauf angesprochen, erklärte der Zivilrichter dem Verfasser, dass er im „einseitigen Verfahren nicht so in die Tiefe gehend“ die Schlüssigkeit prüfe.

III.

Damit stellt sich die Frage, ob sich diese individuellen Erfahrungen verallgemeinern lassen. Die folgenden Gründe scheinen dies zu rechtfertigen:

1. Sicherlich sind lediglich vier Strafverfahren eine zu geringe Menge, um hieraus Verallgemeinerungen ableiten zu können. Es fällt jedoch auf, dass bei allen vier Strafbefehlsverfahren, mit denen der Verfasser konfrontiert war, der richterliche Sorgfaltsmaßstab unzulänglich war. Zwar lässt sich denkgesetzlich nicht ausschließen, dass dies auf blankem Zufall beruht. Wahrscheinlich ist dies aber nicht. Denn alle Fälle weisen zugleich auch auf strukturelle Mängel hin:

a) Im ersten Fall haben gleich hinter ein-

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Thema

ander ein Oberstaatsanwalt und zwei Richter versagt. Dies spricht dafür, dass man sich auf einander verlässt. Daraus folgt eine Herabsetzung richterlicher Eigenverantwortlichkeit.

b) Der zweite Fall belegt, dass eine Schlüssigkeitsprüfung nur stattfindet, soweit die Unschlüssigkeit - hier im „Anklagesatz“ - ins Auge springt. Subtilere Schlüssigkeitsprüfungen erfolgen nicht. Aber wann springt eine Unschlüssigkeit schon mal ins Auge.

c) Im dritten Fall kommt eine besondere Hartnäckigkeit zum Ausdruck, an dem einmal gewählten unzureichenden Sorgfaltsmaßstab festzuhalten.

d) Der vierte Fall ist von einer entwaffnenden Ehrlichkeit, die nur selten von Richtern aufgebracht wird, und erfordert keine weitere Kommentierung.

2. Die vorstehenden Erfahrungen werden auch von Kolleginnen und Kollegen bestätigt. Es handelt sich dabei jedoch um Kolleginnen und Kollegen, die ausschließlich oder überwiegend in Strafsachen tätig sind. In den Grenzfällen der Strafverteidigung bedarf es jedoch des - richterlichen bzw. staatsanwaltlichen - Wohlwollens. Die Neigung zur Zurückhaltung ist daher besonders groß, aber auch verständlich. Als „Generalist“ ist der Verfasser viel zu weit vom Alltagsbetrieb des Kriminalgerichts entfernt. Er muss sich daher diese Zurückhaltung nicht auferlegen.⁸

Die offensichtlich bei der Staatsanwaltschaft bzw. bei Teilen der Staatsanwaltschaft bestehende Praxis, in zweifelhaften Fällen das Strafbefehlsverfahren zu wählen, scheint ebenfalls die Verallgemeinerung der gemachten Erfahrungen zu bestärken.

Der Umstand, dass auch in Strafbefehlsverfahren, in denen der Beschuldigte schon vor Erlass des Strafbefehls anwaltlich vertreten war und sogar Schutzschriften vorlagen, nicht genau hingesehen wurde, erlaubt die

Schlussfolgerung, dass diese Praxis erst recht in den Verfahren besteht, in denen der Beschuldigte ohne Anwalt ist.

Das oben wiedergegebene richterliche Zitat zum Säumnisverfahren zeugt zudem von einem fragwürdigen richterlichen Verständnis. Der Umstand, dass es in einer mündlichen Hauptverhandlung gefallen ist, scheint Ausdruck dessen, dass dieses Selbstverständnis Allgemeingut ist und jeder Hauch eines

auch nur ansatzweise schlechten Gewissens oder Zweifels fehlt.

IV.

Die Verallgemeinerung der vorstehenden forensischen Erfahrungen scheint auch ihre Bestätigung in der allgemeinen Lebenserfahrung zu finden, dass sich nämlich 80 % der täglich anfallenden Geschäftsvorgänge in 20 % der zur Verfügung stehenden Zeit erledigen lassen, während 20 % der Vorgänge 80 %

RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht Charlottenburg




Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
 Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
 Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
 Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss






RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
 Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Thema

der Zeit erfordern. Dieses Phänomen ist sicherlich älter als der italienische Ingenieur Pareto, der jedoch als erster dieses Phänomen ausführlich beschrieben und hieraus volks- und betriebswirtschaftliche Schlussfolgerungen gezogen hat.

Von Bedeutung ist dabei, dass man den einzelnen Vorgängen nicht auf den ersten Blick ansieht, ob sie zu den 80 % unproblematischen oder den 20 % aufwendigen Fällen zählen. Die 80/20-Verteilung scheint ein allgemeines statistisches Verteilungsprinzip zu sein und kommt alltäglich vor. Es entspricht auch der – meist unbewussten – alltäglichen Wahrnehmung aller Mitmenschen.

Das „Pareto-Prinzip“ hat in vielen Bereichen dazu geführt, dass aus Gründen der Kostenersparnis alle - d.h. 100 % der - Geschäftsvorfälle wie die 80 % unproblematischen Fälle behandelt werden. Man überlässt es dem „möglichstweise zu kurz gekommenen auf der Gegenseite“, sich gegen diese Behandlung zu wehren und rechnet damit, dass viele sich gar nicht erst wehren oder vor den Unannehmlichkeiten etwaiger rechtlicher Streitigkeiten zurückschrecken. Verhängnisvoll daran ist, dass dieser ökonomische Ansatz offensichtlich nicht nur unsere Welt, sondern - viel schlimmer - unterdessen auch unser Denken insgesamt verändert hat. Dieses als Pareto-Prinzip beschriebene Phänomen scheint daher die Verallgemeinerung der oben beschriebenen Erfahrungen des Verfassers zu bestätigen.

V.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁹ ist das gesamte Strafverfahrensrecht vom Grundsatz der materiellen Wahrheitserforschung geprägt. Dieser hat Vorrang vor dem Verfahrensrecht. Nur auf der Grundlage der materiellen Wahrheitserforschung sind die schwerwiegenden Eingriffe des Strafrechts in die Freiheitssphäre des Bürgers gerechtfertigt. All diesen hehren Ansprüchen genügt die vorstehend beschriebene richterliche Praxis im Strafbefehlsverfahren nicht.

Die beschriebene Praxis wird auch dem

verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch den Richter nicht gerecht.

- Der Umstand, dass dem Betroffenen schon von den Ermittlungsbehörden rechtliches Gehör gewährt werden soll und meist auch gewährt wird, ersetzt nicht die Gewährung rechtlichen Gehörs durch den Richter.
- Die Gewährung rechtlichen Gehörs in der Sache selbst, - nicht zu Nebenentscheidungen -, hat grundsätzlich mündlich zu erfolgen. Dies folgt schon aus dem Begriff des „Gehörs“.¹⁰
- Aus allem folgt, dass schriftliche Verfahren grundsätzlich Ausnahmecharakter haben und nur bei entsprechend hoher richterlicher Sorgfalt hinnehmbar sind.

Die beschriebene Praxis bestätigt all die Warnungen und Bedenken, die dem Strafbefehlsverfahren schon immer entgegengebracht worden sind. Wirtschaftliche Überlegungen sind in diesem Zusammenhang keine Rechtfertigung. Die in diesem Zusammenhang häufig zu hörende rhetorische Frage, wer denn eine andere – d.h. sorgfältigere und damit auch aufwendigere – Praxis bezahlen soll, zeugt von Charakterlosigkeit. Wer so denkt, sollte nicht richten.

VI.

Langfristig ist in Erwägung zu ziehen, ob die Praxis des Strafbefehlsverfahrens überhaupt reformfähig ist. Hierzu bedarf es einer umfangreichen Rechtstatsachenforschung - ähnlich der von Peters über die „Fehlerquellen im Strafprozess“ -, die zunächst die richterliche Praxis erfasst und die Ursachen beschreibt. Dies sollte die Anwaltschaft mit Nachdruck einfordern.

Kurzfristig sollte eine Änderung des Verhaltens und vor allem der inneren Einstellung der Staatsanwaltschaft bzw. von Teilen der Staatsanwaltschaft angestrebt werden. Der Missbrauch des Strafbefehlsverfahrens sollte unterbunden werden. Auf qualitative Verbesserung der Strafbefehlsanträge sollte gedrungen werden.

Im richterlichen Bereich sollte angestrebt werden, dass im Rahmen der dienstlichen Beurteilungen verstärkt Augenmaß auf die Erledigung der Strafbefehlsverfahren gelegt wird. Eine anonymisierte Auswertung der diesbezüglichen Ergebnisse sollte ermöglicht werden.

Entsprechendes gilt für das zivilrechtliche Säumnisverfahren.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin und Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin

- 1 Karl Peters, Justiz als Schicksal – ein Plädoyer für die andere Seite.
- 2 Z.B. Grundlage der Kriminalpädagogik, Berlin, 1960; Der Strafprozeß in der Fortentwicklung, Karlsruhe 1970; Strafprozeß Heidelberg, 1981, um nur einige zu nennen.
- 3 Karl Peters: Fehlerquellen im Strafprozeß, Karlsruhe, 1970.
- 4 Max Hirschberg: Das Fehlurteil im Strafprozeß: Zur Pathologie der Rechtsprechung, Stuttgart, 1960.
- 5 Peters, Zeugenlüge und Prozeßausgang, 1939.
- 6 Peters, JZ 1960, 230.
- 7 Italienischer Ingenieur des 19. Jahrhunderts, der sich als Ökonom einen Namen machte und das nach ihm benannte Phänomen bzw. Prinzip entdeckte.
- 8 Außerdem ist er in einem Alter, das es ihm erlaubt, gegebenenfalls gänzlich von dem „Geschäft“ der Strafverteidigung Abstand zu nehmen.
- 9 BVerfG 57, 250, 279ff.
- 10 Im übrigen ist es allgemeine Staatenauffassung, dass gerichtlicher Rechtsschutz i.S.d. Art. 2 Abs. 3 lit. b) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 19.12.1966, mit dem die Allgemeine Menschenrechtserklärung vom 10.12.1948 fortgeschrieben wurde und dem die Bundesrepublik Deutschland 1973 beigetreten ist (BGBl. 1973 II S. 1570), eine verfahrensrechtliche Ausgestaltung erfordert, die grundsätzlich mindestens eine volle Tatsachen- und Rechtsinstanz mit mündlicher Anhörung sowie eine weitere Rechts(mittel)instanz verlangt. Diese Auffassung hat auch ihren Niederschlag im 7. Prot. Art. 2 zur EMRK gefunden, das die BRD allerdings nicht ratifiziert hat.

Sie können SyncFrame bereits für 80,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!

Das Komplettsystem ...



Kanzlei-Informations- und Abrechnungssystem

**Software für Anwälte und Notariate
grafisches 32- und 64-Bit-Client-
Server-Datenbanksystem**

für Windows/Vista/7, Mac und Linux

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung
- RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder
- KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (MS Office 2000 - 2010; Office:mac 2004; OpenOffice.org),
Dokumentenmanagementsystem, automatische Verschlagwortung
- Überörtliche Anbindung via DSL / VDSL / GSM / UMTS über VPN
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal
- XJustiz(XNotar)-, EDA-, OSCI/EGVP-Integration

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Boelckestr. 26 B
55252 Mainz-Kastel
☎ (06134) 64 04 90
☎ (06134) 64 04 91

Wilh.-Theodor-Röhmheld-Str. 14
55130 Mainz
☎ (06134) 28 62 83
☎ (06134) 28 63 01

Lohmeyerstr. 10
10587 Berlin
☎ (0172) 611 52 86
☎ (06134) 64 04 91

Aktuell

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg Von Beginn an Pleiten, Pech und Pannen!

Dirk Ulrich Magerl, Jens Frick, Frank Hocke¹

Einleitung

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg sollte auf der Grundlage des Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungswerkgesetzes (RAVGBrb) 1995 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden. Gelungen ist das dem bisherigen Vorstand, der durchgängig im Amt ist, nebst Geschäftsführung bis heute nicht.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat festgestellt, dass die zwei durchgeführten Wahlen zur Vertreterversammlung (2001 und 2006) rechtswidrig durchgeführt worden sind. Damit dürften alle Bescheide des Versorgungswerks rechtswidrig sein. Ein Armutszeugnis für die Anwaltschaft, dass deren Vertreter es von Anfang an nicht schafften, rechtmäßig und demokratischen Grundsätzen entsprechend zu handeln. Dafür hat man sich erkleckliche „Aufwandsentschädigungen“ über mehr als ein Jahrzehnt genehmigt bzw. von den Mitgliedern der Vertreterversammlung schein-demokratisch genehmigen lassen.

Der Vorstand und seine Geschäftsführerin versuchen nun über 14 Jahre andauernde rechtlose Zustände über das Konstrukt einer „Notkompetenz“ zu heilen. Verwaltungsrechtler unter den Kollegen müssten jetzt Tränen in den Augen haben. Und wo war die Rechtsaufsicht in all den Jahren? Die Kolleginnen und Kollegen in Brandenburg machen sich bei den aktuellen Entwicklungen zu Recht Gedanken um ihre abgeführten Zwangsbeiträge, aus denen eines Tages deren Alters- und Hinterbliebenenversorgung sichergestellt sein soll.

Der Vorstand des Versorgungswerks musste erst über Verfügungen der Fachaufsicht und Klagen vor dem Ver-

waltungsgericht zur Offenlegung der Bilanzen und weiteren nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vorgeschriebenen Unterlagen gegenüber den Mitgliedern gezwungen werden. Trotzdem sind noch Klagen vor dem Verwaltungsgericht anhängig, denn die Verfügungen haben die Vertreter des Versorgungswerks offensichtlich nicht beeindruckt.² Warum verspielen Vorstand und Geschäftsführung des Versorgungswerks das Vertrauen der Mitglieder? Hat man was zu verbergen?

Nichtige

Versorgungswerksatzung 1996

Im RAVGBrb war 1995 vorgesehen, dass die Rechtsaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Brandenburg die Mitglieder der Ersten Vertreterversammlung des Versorgungswerks als normsetzendes Organ bestimmt. Diese hatte dann innerhalb eines vom Gesetzgeber bestimmten Zeitfensters von einem Jahr eine Satzung für das Versorgungswerk zu erlassen, welche Rechtsgrundlage für die Regelung der Angelegenheiten der Mitglieder im Verhältnis zum Versorgungswerk sein sollte. Schon dieses gesetzlich vorgegebene Zeitfenster hatte die Erste Vertreterversammlung nicht eingehalten.

Die erste Satzung des Versorgungswerks wurde 1996 erlassen, aber nicht im nach dem RAVGBrb vorgesehenen Bekanntmachungsorgan, dem Amtsblatt für Brandenburg, veröffentlicht, sondern im Amtlichen Anzeiger. Daran entfachte sich ein mehrjähriger Streit einiger Kolleginnen und Kollegen, der im Jahr 2002 zunächst vom Verwaltungsgericht Cottbus und in der Berufung vom damaligen OVG Brandenburg zu-

gunsten der damaligen Kläger entschieden wurde. Demnach war die Satzung des Versorgungswerks aus dem Jahre 1996 nichtig, weil diese nicht in dem

1 Wenn Leser dieses Beitrags weitere Informationen wünschen oder zu anderen Betroffenen Kontakt möchten, können diese über die Autoren in Erfahrung gebracht werden.

2 Die Intervention des MdL Ralf Holzschuher, der auch Mitglied der Vertreterversammlung ist, blieben beim Vorstand des Versorgungswerks ebenso ungehört wie die die Missstände bestätigenden Antworten der Rechtsaufsichtsbehörde auf entsprechende Fragen des bereits zweimal mit dem Thema befassten Rechtsausschusses im brandenburgischen Landtag.

3 Aufgrund welcher Rechtsgrundlage dies geschah, ist bis heute nicht nachvollziehbar.

4 Ob die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde erfolgte, wie dies nach dem RAVGBrb zwingend erforderlich ist, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

5 Bescheide des Versorgungswerks können sich auch nicht auf die Geltung beanspruchende Versorgungswerksatzung vom 8. November 2002 stützen. Dies geht schon deshalb nicht, weil diese jedenfalls zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung vor deren Bekanntmachung noch nicht vorlag. Zwar misst sich diese Versorgungswerksatzung eine Rückwirkung zu; dies ermöglicht aber allenfalls den Erlass von Bescheiden ab Normsetzung, wenn auch mit materieller Wirkung für die Vergangenheit, nicht aber dazu, bereits bestehende Bescheide nachträglich zu legalisieren.

6 Im Oktober 2004 wurde von der Zweiten Vertreterversammlung ohne Bezug zur ersten 1996 beschlossenen Wahlordnung des Versorgungswerks erneut eine Wahlordnung beschlossen und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Oktober 2005 insoweit ordnungsgemäß im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Aktuell

dafür vom Gesetz bestimmten Bekanntmachungsorgan bekannt gemacht worden war. In Folge dieser verwaltungsgerichtlichen Urteile wurden viele Kolleginnen und Kollegen vom Versorgungswerk klaglos gestellt und einige sogar von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit.³ Die klaglos gestellten und nicht von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreiten Kolleginnen und Kollegen wurden dann aber im Jahr 2007 auf der Grundlage einer Geltung beanspruchenden Satzung aus dem Jahr 2002 für die Zeit ab 2003 hinsichtlich der Beitragszahlungen zum Versorgungswerk beschieden. Dagegen sind zahlreiche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im Land Brandenburg anhängig, die allesamt in der Hauptsache noch nicht rechtskräftig entschieden sind. In vielen dieser Verfahren ist ein Vorstandsmitglied des Versorgungswerks von diesem mandatiert. Ob dies mit dem Amt des Vorstands, wofür es

eine Aufwandsentschädigung gibt, noch einhergeht, vermag der Leser selber zu beurteilen.

Die Versorgungswerksatzung 1996 wurde darüber hinaus trotz eines Beschlusses der Ersten Vertreterversammlung hinsichtlich einer Wahlordnung für die Wahlen zu Vertreterversammlungen des Versorgungswerks ohne die von ihr beschlossene Wahlordnung im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Demnach ist der Wille des Normgebers nur unvollständig bekannt gemacht, die Versorgungswerksatzung 1996 schon alleine deswegen nichtig.

Schließlich wurde die Versorgungswerksatzung 1996 zeitlich vor dem Genehmigungsvermerk durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom Versorgungswerk ausgefertigt.⁴ Nach alledem ist und bleibt die Versorgungswerksatzung 1996 wegen gröblichster Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip nichtig.⁵

Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip bei Rechtsanwälten - können sich die Zwangsglieder des Versorgungswerks da noch gut aufgehoben fühlen?

Nichtige Wahlen zur Vertreterversammlung 2001

In der Satzung 1996 war der Wille des Normgebers zum Ausdruck gekommen, dass die Wahlen zu den (künftigen) Vertreterversammlungen sich nach einer Wahlordnung bestimmen sollten, die Bestandteil der Satzung ist. Eine Wahlordnung wurde von der Ersten Vertreterversammlung zwar beschlossen, jedoch nie zur Genehmigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht oder bekannt gemacht (s.o.).⁶

Die Wahl zur Zweiten Vertreterversammlung 2001 ist daher wegen des völligen Fehlens einer Wahlordnung, nach der diese hätte abgehalten werden können, nichtig. Die Zweite Vertreterver-



	ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
	<ul style="list-style-type: none"> Anschriften- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung
Berlin	Hamburg	München
<p>Kurfürstendamm 217 10719 Berlin Fon +49(0)30 · 65 70 91 91 Fax +49(0)30 · 65 70 91 93</p>	<p>Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00</p>	<p>Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00</p>
<p>PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG www.dmp-detektei.de info@dmp-detektei.de</p>		

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

sammlung beim Versorgungswerk ist demnach aus einer nichtigen Wahl hervorgegangen und nach Auffassung der Autoren demnach als Gremium nicht existent und nicht zum Normerlass befugt. Die Zweite Vertreterversammlung hatte aber nach der nichtigen Wahl 2001 gleich mehrere Satzungen (8.11.2002 und 3.11.2003) und 2005 sogar eine von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte Wahlordnung für die Wahl zu künftigen Vertreterversammlungen zu Wege gebracht. Hiernach wurde sodann 2006 eine weitere Wahl zur Vertreterversammlung durchgeführt, aus der die inzwischen Dritte Vertreterversammlung beim Versorgungswerk hervorgegangen ist.

Unwirksame Wahlen zur Vertreterversammlung 2006

Die Wahl zur Dritten Vertreterversammlung wiederum litt an insgesamt 55 (!) Wahlfehlern, gegen die einer der Autoren als Mitglied des Versorgungswerks Wahlanfechtungsklage vor dem VG Potsdam erhoben hatte. Dieses entschied hierüber am 19.8.2010, dass alleine der gerügte Wahlfehler Nr. 33 schon so schwer wiege, dass die Wahl insgesamt vom Wahlausschuss für unwirksam zu erklären sei. Dieser Fehler bestand darin, dass der einzige zur Wahl zugelassene Wahlvorschlag unvollständig und nicht von der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunter-

schriften getragen war, so dass dieser nicht zur Wahl hätte zugelassen werden dürfen.

Erstaunlich an dieser Stelle, dass die jetzige Geschäftsführerin des Versorgungswerks ursprünglich Mitglied der Dritten Vertreterversammlung gewesen ist, sich selber als „Geschäftsführerin“ Ende 2008 mitgewählt hat, um dann erst das Amt als Mitglied der Vertreterversammlung niederzulegen.

Damit nicht genug, hat sich der Vorstand in Brandenburg nicht nur die Geschäftsführerin bestellen lassen, sondern im Gegenzug für die nun weniger werdende Arbeitsbelastung infolge der Bestellung der Geschäftsführerin auch noch die „Aufwandsentschädigung“ erhöhen lassen. Ein „Selbstversorgungswerk“ für einige wenige Kolleginnen und Kollegen?

Keine „Notkompetenz“ für Vertreterversammlung

In einem Rundschreiben des Versorgungswerks wurde den Mitgliedern Ende August/Anfang September 2010 mitgeteilt, dass die Wahl zur Vertreterversammlung 2006 aufgrund des Urteils des VG Potsdam vom 19.8.2010 wiederholt werden müsse, die Wahl 2001 nach Auffassung des Verwaltungsgerichts nichtig sei und dieses dem Vorstand und der Geschäftsführung des

Versorgungswerks „nicht angenehm“ sei. In der Vergangenheit wurden der Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitglieder der Dritten Vertreterversammlung immer zeitnah von den Beschwerde-

führern und heutigen Klägern auf die Missstände aufmerksam gemacht und informiert. Dort beharrte man jedoch immer darauf, dass beim Versorgungswerk alles mit rechten Dingen zugehe und die Kritiker in völliger Verkenntnis der Sach- und Rechtslage lediglich ihre eigenen Interessen verfolgten, sich gegen die Solidargemeinschaft der Mitglieder stellten.

Die Organe des Versorgungswerks sind auch heute noch immer der Auffassung, es mangle nicht an einer Rechtsgrundlage für die von ihm inzwischen über mehr als 14 Jahre gegenüber seinen Mitgliedern erlassenen Verwaltungsakte. Insbesondere seien die Satzungen vom 8.11.2002 und vom 3.11.2003 trotz nichtiger Wahl zur Zweiten Vertreterversammlung 2001 wirksam. Die Zweite Vertreterversammlung sei zumindest im Rahmen einer „Notkompetenz“ befugt, eine neue Satzung zu erlassen. Dies gelte auch für die Satzung des Versorgungswerks vom 07.11.2003. In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass die öffentliche Hand aus Gründen der Rechtssicherheit und der Funktionsfähigkeit von Körperschaften für eine Übergangszeit Notkompetenzen wahrnehmen könne, um einen rechtlosen Zustand zu überbrücken. Die Zweite Vertreterversammlung als satzunggebendes Organ habe 2002 demnach eine neue Satzung erlassen dürfen, damit die dem Versorgungswerk kraft Gesetzes obliegende Aufgabe der Versorgung der Mitglieder des Versorgungswerkes und deren Hinterbliebenen hätte erfüllt werden können.

Dieses Argument trägt jedoch nicht, da die Erste oder auch die Zweite Vertreterversammlung spätestens ab dem Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus aus dem Jahr 2002 und dem Urteil des OVG Brandenburg aus dem Jahr 2003 die Möglichkeit gehabt hätte, die damals bestehende Not, welche alleine durch die falsche Bekanntmachung der Satzung 1996 entstanden war, durch die Veröffentlichung im vom Gesetz dafür vorgesehenen Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen. Eine weitergehende „Notkompetenz“ bestand somit

Schriftsatz

Gründlich aufeinander abgestimmte individuelle Geschäftspapiere mit übersichtlich angeordnetem Text:
Ihr unverwechselbares Erscheinungsbild.

www.ra-schriftsatz.de
Regina Warnecke Rechtsanwältin und Grafikdesignerin



Bringt Sie schnell nach Hause. Aber wollten Sie sich nicht eigentlich Zeit lassen?

Der neue Infiniti M ist ein Performance Car. Nicht nur im herkömmlichen Sinn. Er ist das Ergebnis einer ungewöhnlichen Fusion von innerer und äußerer Harmonie. Geschwindigkeit, Kraft und Effizienz sind selbstverständlich. Dafür sorgt sein V6 Benzin- oder Dieselmotor. Entdecken Sie zusätzlich seine emotionale Performance. In einem Interieur, das alle Ihre Sinne anspricht. Wenn Sie also erst einmal Platz genommen haben, sind wir sehr sicher, dass Sie sich Zeit lassen wollen.



Der neue Infiniti M.

Erhältlich mit Benzin- oder Dieselmotor.
Mehr unter www.infiniti-berlin.de

Autohaus Günther GmbH – Infiniti Zentrum Berlin
Salzufer 8 · 10587 Berlin
Telefon 030-77907907-0

Kraftstoffverbrauch Infiniti M37 – Infiniti M30d: Innerorts 14,9 – 10,3 l/100 km, außerorts 7,4 – 5,9 l/100 km, kombiniert 10,2 – 7,5 l/100 km. CO₂-Emissionen: kombiniert 235 – 199 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm).



INFINITI

Inspired Performance

zum damaligen Zeitpunkt nicht. Die weitgehende Not des Versorgungswerks ist hausgemacht und besteht darin, dass eine Rückwirkung beim erstmaligen Normerlass grundsätzlich nicht möglich ist und im konkreten Fall das RAVGBrb für den hier eingetretenen „Notfall“ sogar ausdrücklich eine gesetzliche Regelung getroffen hat, von der der Gesetzgeber bis heute keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Notkompetenz der aus nichtigen oder unwirksamen Wahlen hervorgegangenen Vertreterversammlungen besteht demnach nicht. Der Rechtsaufsichtsbehörde waren die „rechtlosen Zustände“ beim Versorgungswerk spätestens seit den verwaltungsgerichtlichen Urteilen aus dem Jahre 2002 bekannt. Unternommen wurde dort jedoch nichts.

Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung existierte bis Ende 2008 nicht

Laut Geltung beanspruchender Satzungen gibt sich die Vertreterversammlung eine Geschäftsordnung, nach der sich die Rechte der Mitglieder auf den für diese öffentlichen Vertreterversammlungssitzungen bestimmen. Eine Geschäftsordnung existierte aber bis Ende 2008 nicht. Nachdem die Vertreterversammlung die dies begehrenden Mitglieder von der Teilnahme an Vertreterversammlungssitzungen fernhalten wollte, wurde erstmals für die Vertreterversammlung eine Geschäftsordnung erlassen. Nach Auskunft des Vorsitzenden der Vertreterversammlung habe die Vertreterversammlung der Rechtsanwälte in Brandenburg sich in den mehr als 10 Jahren vor Erlass der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung an der Geschäftsordnung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte Nord-

rhein-Westfalens orientiert. Diese Aussage ist aber widerlegt. So wurde z.B. kein einziges Protokoll der Vertreterversammlung beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg vom jeweiligen Vorsitzenden der Vertreterversammlung unterzeichnet und von der Vertreterversammlung im Nachgang bestätigt. Allein hieraus ergeben sich ganz erhebliche Zweifel, dass das, was von den Vertreterversammlungen beschlossen wurde, auch wortgetreu seinen Niederschlag in den Geltung beanspruchenden Normen gefunden hat.

22 Mio. Verlust „beseitigt“ und Einsicht in die Bilanzen verweigert

Für die Jahre 2006 und 2007 wurde ein Verlust i.H.v. 22 Mio. Euro schlichtweg bilanztechnisch beseitigt. Wegen des bilanziell auszuweisenden Verlustes lehnte der Wirtschaftsprüfer 2008 die Erteilung seines Testats für die Bilanzen 2006 und 2007 ab. Vom Versorgungswerk wurde sodann die Anhebung des Renteneintrittsalters für ab dem 1.1.2009 hinzukommende Mitglieder beschlossen, um das Testat doch noch zu erhalten und die Überschuldung nicht ausweisen zu müssen. Das Versorgungswerk verweigerte darüber hinaus den Mitgliedern die Übersendung und die Einsicht in Bilanzen und Lageberichte entsprechend §§ 19 Abs. 2 Bb-gRAVG i.V.m. 55 VAG.

Daraufhin wies die Fachaufsichtsbehörde das Versorgungswerk Mitte 2009 an, den Mitgliedern auf Anfrage die Bilanzen und Lageberichte des Versorgungswerks zu übersenden. Bis dahin hatte das Versorgungswerk seinen Mitgliedern jegliche Einsicht verweigert. Gegen eine Abänderung der fachaufsichtlichen Anweisung klagte das Versorgungswerk und musste im Dezember 2009 vor dem Verwaltungsgericht einen Vergleich hinnehmen, der ihm die Kosten des Verfahrens bescherte, die aus dem Beitragsaufkommen der Mitglieder gezahlt werden.⁷ Zwischenzeitlich hat das Versorgungswerk Unterlagen auf seiner Homepage im Internet veröffentlicht. Eine Mitteilung an die Mitglieder ist diesbezüglich aber nicht gegeben worden. Es stellt sich die Frage, was der

Vorstand des Versorgungswerks gegenüber den Mitgliedern zu verheimlichen hat.

Vertrauensverlust der Mitglieder

Jetzt ist es allerhöchste Zeit, dass der Vorstand und die Geschäftsführung des Versorgungswerks den Weg frei machen für einen geordneten Neuanfang, der den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Mitglieder des Versorgungswerks wurden über vierzehn Jahre hinweg über die Tatsache hinweggetäuscht, dass der Vorstand, die Geschäftsführung und die Vertreterversammlungen nur hausgemachte rechtlose Zustände überbrücken und in vermeintlicher Notkompetenz handelten. Die Selbstversorgung einiger Mitglieder muss beendet werden.

Bei der nun anstehenden Wiederholungswahl zur Vertreterversammlung beim Versorgungswerk haben die Mitglieder die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie den bisher dort agierenden Akteuren nach 14 Jahren „rechtloser Zustände“ noch immer ihr Vertrauen schenken. Schließlich geht es um die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Brandenburg, die Zwangsmitglieder im Versorgungswerk sind und beträchtliche Beiträge hierfür zu leisten haben.

Der Neuanfang soll der gesicherten Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Brandenburg auf einem standesgemäßen Niveau dienen und dabei die Gelder der Kolleginnen und Kollegen so sicher wie möglich zu deren Vorteil verwalten. Auch soll jetzt erstmalig Transparenz für die Mitglieder geschaffen werden, damit Vertrauen endlich hergestellt werden kann, wie es in den anderen Bundesländern selbstverständlich ist.

*Die Autoren sind Rechtsanwälte
in Ludwigsfelde, Potsdam
und Luckenwalde
und Mitglieder des Versorgungswerks
der Rechtsanwälte in Brandenburg*

⁷ Mehrere Klagen von Mitgliedern gegen das Versorgungswerk wegen der Übersendung der Bilanzen und Lageberichte vergangener Geschäftsjahre sind noch immer beim Verwaltungsgericht Potsdam anhängig und nach einer immer noch geltenden Anweisung der Fachaufsicht von Ende Mai 2009 dürfte das Versorgungswerk auch hier verpflichtet werden, die vollständigen Unterlagen herauszugeben.

Verschleppung von Gerichtsprozessen

Neue Online-Plattform für Betroffene

Die Bundesvereinigung Öffentliches Recht e.V. hat eine Meldemöglichkeit für zum Stillstand gekommene Prozesse eingerichtet. Hier können Anwälte und auch die Prozessparteien selbst Gerichtsverfahren melden, die extrem lange andauern.

Als erste Maßnahme auf die erneute Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland vom 2. September durch den Europäischen Gerichtshof in Straßburg (Az. 46.344/06) hat die Bundesvereinigung Öffentliches Recht (BÖR) ihre neue Internetseite www.prozessbarometer.de freigeschaltet. In Straßburg werden zurzeit noch etwa 55 weitere Beschwerden aus Deutschland über nicht schnell genug zum Abschluss gekommene Gerichtsverfahren bearbeitet.

Auf der Homepage kann jedermann Gerichtsverfahren zur Veröffentlichung melden, die zum Stillstand gekommen sind, weil in angemessener Zeit keine Entscheidung ergangen und auch noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zu einer Beweisaufnahme bestimmt ist. Davon wird in der Regel ausgegangen, wenn in Eilverfahren (z. B. bei einem Antrag auf einstweilige Anord-



nung) nach 3 Monaten und in einem Hauptsacheverfahren nach 12 Monaten noch keine Maßnahme des Gerichts erfolgt ist.

Die Meldemöglichkeit ist zunächst auf solche gerichtlichen Verfahren beschränkt, in denen es um öffentlich-rechtliche Angelegenheiten geht. Dies bedeutet, dass Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Sozialgerichten und Finanzgerichten sowie Amts- oder Staats-

haftungsprozesse der Zivilgerichte gemeldet werden können.

Mittlerweile mehren sich nicht nur Gerichtsverfahren, die nicht entschieden werden – auch monatelange Verzögerungen von Eingangsbestätigungen durch Gerichte oder Verschleppungen bei Zwangsvollstreckungen durch zuständige Abteilungen bei Amtsgerichten sind zu registrieren. So dauerten zum Beispiel 2008 6,8% der Verfahren in der Erstinstanz von Verwaltungsgerichten in Deutschland länger als 3 Jahre (Quelle: BMJ).

2005 reagierte die politische Führung erstmals auf die sich mehrenden Anzeichen zu langer Verfahrensdauern, indem die Bundesregierung einen Gesetzentwurf in den Bundestag einbrachte, der aber leider nicht Gesetz wurde. Konkrete Fristen wurden damals nicht einmal für den einstweiligen Rechtsschutz festgelegt.

Seit dem 18.08.2010 liegt nun wieder ein Kabinettsbeschluss mit einem Gesetzentwurf vor, mit dem Schutz gegen überlange Gerichtsverfahren und Ermittlungen durch eine Entschädigungsrege-

**Wir sind für Sie da:
www.ramicro24.de**

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

RA-MICRO DictaNet Software Hardware Dienstleistungen

RA-MICRO und DictaNet Roadshow

Termin in Berlin beim **DAV DeutscherAnwaltsVerein** am Mittwoch, 27. Oktober 2010 von 15.00 bis 17.30 Uhr in der Littenstraße 11, 10179 Berlin

Themen: ra-micro 7 - DictaNet - Dragon 11 - E-Akten auf dem iPad - mobiles Diktat mit dem iPhone

Betreuungsverträge Kanzleischulungen Fachseminare RA-MICRO Seminare

Wir sind für Sie da ... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins







© 2010 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

lung geschaffen werden soll. Dies kann jedoch erst nach Durchlaufen einer aufwändigen Prozedur erreicht werden. Das 2005 noch vorgesehene Untätigkeitsverfahren ist leider weitgehend aufgegeben worden.

Dem Bürger, der eine Entscheidung

braucht, ist mit einem Kompensationsanspruch nicht geholfen. Viel wichtiger ist es, dem Verfassungsgebot der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes wieder zur Geltung zu verhelfen. Ein kleiner Beitrag dazu soll durch die nun neu eingerichtete Meldemöglichkeit geschaffen werden.

Unabhängig von möglichen rechtlichen Schritten durch die Betroffenen selbst, macht die Bundesvereinigung Öffentliches Recht mit der Sammlung von Informationen zur Dauer von Verfahren auf Mängel im System der Rechtspflege aufmerksam. Sie möchte so dem Verfassungsgebot der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes wieder zur Geltung verhelfen.

*Rechtsanwalt (FAVerWR)
Hermann Schlagermann*

Keine Sammelklagen auf EU-Ebene

Wie es aussieht, müssen Unternehmen auf EU-Ebene vorerst keine Sammelklagen von Verbrauchern fürchten. In einem Interview mit der „Financial Times Deutschland“ (FTD) hat EU-Justizkommissarin Viviane Reding bekräftigt, dass ein Gesetzesvorhaben für Sammelklagen nach US-Vorbild in Brüssel „nicht mehr auf der Tagesordnung stehe“. Die EU-Kommission will es der Industrie in Zeiten der (abklingenden) Wirtschaftskrise nicht noch schwerer machen. Der Justizkommissarin zufolge habe es Priorität, die Unternehmen abzusichern und ihnen keine zusätzlichen Kosten aufzubürden.

Für die Industrie sind Sammelklagen ein gefürchtetes Instrument von Verbraucherschützern. Im Jahr 2006 wurden durch Sammelklagen in den USA Kosten in Höhe von 247 Milliarden US-Dollar verursacht, 2008 stieg diese Summe noch einmal um 8 Milliarden auf insgesamt 255 Milliarden US-Dollar. Für Verbraucher ist die in den USA zulässige Sammelklage manchmal jedoch die einzige erfolgversprechende Möglichkeit, Schadenersatz geltend zu machen. Insbesondere bei umfangreichen, langwierigen Prozessen mit komplexen Sachverhalten - wie zum Beispiel zuletzt die Ölkatastrophe im Golf von Mexiko - haben geschädigte Verbraucher in Einzelverfahren oft keine Chance.



**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Justizkommissarin Reding hat nach eigenem Bekunden ausführliche Gespräche mit Vertretern der amerikanischen Wirtschaft geführt, die sie vor der Einführung einer solchen Klagemöglichkeit für Verbraucher gewarnt hätten. Gleichwohl sei das Thema nicht vollends vom Tisch. „Wir schauen uns das Thema weiter an, sind aber überhaupt nicht getrieben, hier schnell etwas übers Knie zu brechen“, so die Kommissarin im Interview. Im Sommer 2011 sollen die Resultate einer laufenden Rechtsanalyse zum Thema Sammelklagen vorliegen. Erst dann wird man sich in Brüssel wohl wieder mit dem Thema befassen.

Neben der Justizkommissarin plant laut FTD ein weiteres Kommissionsmitglied

rechtliche Fakten zu schaffen, die Verbraucher (hier: Anwohner) tangieren. Der deutsche Energiekommissar Günther Oettinger soll nach Angaben aus Kommissionskreisen dafür votiert haben, in den EU-Mitgliedsländern beim Bau neuer Hochspannungsleitungen einen Vorrang im Planungsrecht festzuschreiben. Oettinger will sein Vorhaben auf dem EU-Sondergipfel im Februar 2011 von den Staats- und Regierungschefs absegnen lassen. Ein solcher Planungsvorrang könnte vor allem beim Neubau von Netzleitungen relevant werden, die Strom aus neuen Offshore-Windparks in die Ballungszentren transportieren.

Eike Böttcher

Richter und Gerichte online bewerten

Die Online-Community Markplatz-Recht.de bietet seinen Mitgliedern ab sofort die Möglichkeit, Richter und Gerichte online zu bewerten. Die Betreiber der Plattform wollen mit der Bewertungsmöglichkeit eigenen Angaben zufolge primär keinen Justizpranger errichten. Vielmehr sollen mit der Bewertungsmöglichkeit einerseits gut organisierte Gerichte und motivierte Richterinnen und Richter hervorgehoben und andererseits aber auch auf Missstände hingewiesen und Ursachen aufgezeigt werden. Zugang zum Markplatz-Recht.de und damit zur Gerichts- und Richterbewertung haben nur Angehörige juristischer Berufsgruppen, die ihre Zugehörigkeit zu der entsprechenden Berufsgruppe durch geeignete Dokumente nachweisen müssen.

Die Bewertung der Richter und Gerichte erfolgt wie in der Schule anhand eines Notensystems von 1 bis 6. Nach der Eingabe des Gerichts, der Kammer, des Namens des Richters, der Funktion und dem Datum der mündlichen Verhandlung kann der Anwalt seine Noten vergeben. Dabei kommen ausschließlich sachliche Bewertungskriterien zum Einsatz. Unseriöse Beiträge werden sofort gelöscht, so die Plattform-Betreiber.

Zu den Bewertungskriterien für das Gericht zählen die technische Ausstattung, die Besprechungsmöglichkeiten, die Gerichtskantine/Cafeteria, die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Parkmöglichkeiten für Anwälte und ob ein Cafe für Mandantentreffen in der Nähe ist.

Bei der Richterbeurteilung geht es um zügige Terminierungen, die Erreichbarkeit, die Vorbereitung des Richters, die Verhandlungsführung, die fachliche Kompetenz, die Qualität der Hinweise,

die Qualität der Beweisaufnahme, die konstruktiven Vergleichsverhandlungen und wie sehr sich der Mandant „gerecht“ behandelt fühlt.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesgerichtshofes bei der „Spick-mich-Entscheidung“ (BGH, Urt. v. 23.06.2009 – VI ZR 196/08; NJW 39/2009, 2888ff) will der Plattformbetreiber unter anderem gewährleisten, dass die genannten Richterinnen und Richter Zugang zu den Bewertungen haben und nicht über die Namensuche bei Google auffindbar sind. Des Weiteren ist hier ein geschlossener Benutzerkreis mit entsprechendem Informationsbedürfnis betroffen. „Alt-Informationen“ werden automatisch nach 24 Monaten gelöscht und „Ausreißer“ bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

„Unser Anspruch ist es, alle Anwälte aufzurufen, durch konstruktive Kritik dazu beizutragen, unsere Justiz noch besser zu machen. Dabei verfolgen wir auch das Ziel, Anerkennung dort auszusprechen, wo sie viel zu selten ausgesprochen wird. Und wir verbinden mit der neuen Gerichts- und Richterbewertung die Hoffnung, dass die im Einzelfall betroffenen Behörden und Ministerien reagieren und dort handeln, wo es notwendig ist“, erklärt René Dreske, Geschäftsführer der Hans Soldan GmbH.

Eike Böttcher

(mit Material der Hans Soldan GmbH)

DAV sieht Änderungsbedarf beim Unterhaltsrecht

Gesetzliche Wertvorstellung in den Köpfen noch nicht angekommen

Das Thema Unterhaltsrechtsreform hat auch gut zweieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten nicht an Brisanz verloren. Daher fordert der Deutsche Anwaltverein anlässlich des von seiner Arbeitsgemeinschaft Familienrecht durchgeführten Forums Unterhaltsrecht Nachbesserungen beim Betreuungsunterhalt, dem Kindesunterhalt und dem Verfahrens-

recht. Zwar wurde durch die Reform die Eigenverantwortung des unterhaltsberechtigten Elternteils hervorgehoben, doch wurden der Praxis keine Kriterien an die Hand gegeben, wonach deren nun erweiterter Umfang sicher vorhersehbar wäre.

Dem heutigen Unterhaltsrecht liegt die Idee der Doppelverdiener-Ehe mit Kin-

den zugrunde. Damit haben die betreuenden Elternteile in der Regel keine Wahlmöglichkeit in Bezug auf ihre Lebensgestaltung mehr. Darauf sind die Betroffenen jedoch meist nicht ausreichend vorbereitet. Das Ziel der Reform war zwar mehr Einzelfallgerechtigkeit, aber die Vorhersehbarkeit für Betroffene ist nicht gegeben. „Diese Änderung der gesetzlichen Wertvorstellung ist in den Köpfen der Betroffenen nicht angekommen“, betont Rechtsanwältin Ingeborg Rakete-Dombek, Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaft Familienrecht. Dies auch nicht bei Partnern, die heute die Ehe schließen würden und Kinder haben wollten.

Ein weiteres wesentliches Problem stellen die so genannten Alt-Ehen dar: Das neue Recht ist auch auf bereits vor Inkrafttreten der Reform ge- und entschie-

dene Fälle von heute auf morgen anwendbar. „Dies hat zur Folge, dass sich Ehefrauen, die sich im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage auf Unterhalt eingerichtet haben, plötzlich in einer prekären Situation wiederfinden“, so Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, Vorsitzende des DAV-Ausschusses Familienrecht. Es wäre wünschenswert gewesen, Altfälle auszuschließen. Hausfrauen-Ehen nach altem Recht hätten eine andere Lebensplanung gehabt als die, die das Gesetz jetzt vorsehe. Frauen, die über 20 Jahre den Haushalt geführt haben, würden schon angesichts der aktuellen Arbeitsmarktlage dem Anspruch der Eigenverantwortung nicht nachkommen können.

Des Weiteren betont der DAV, dass das im Zivilrecht verbreitete Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde auch im

Familienrecht möglich sein muss. Wenn die Revision durch das Gericht verweigert wird, muss dies gerichtlich überprüfbar sein.

Hinsichtlich des Kindesunterhalts fordert der DAV eine gesetzgeberische Konkretisierung. Nach Ansicht der im DAV organisierten Familienrechtsanwältinnen und Familienrechtsanwälte gehören zum geschuldeten Kindesunterhalt all diejenigen Bedarfspositionen, die heute noch für viel Streit sorgen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für Privatschule oder Freizeitgestaltung (musische Erziehung, sportliche Aktivitäten etc.). In diesem Zusammenhang müsse dann auch über eine Erhöhung der Selbstbehalte für die zum Unterhalt Verpflichteten – zumeist Väter – nachgedacht werden.

DAV-Mitteilung

BAVintern

Der DAV auf dem DJT

Zweimal dafür und einmal dagegen

Vom 21. – 24. September diskutierten die Teilnehmer des 68. Deutschen Juristentags in Berlin in sechs Fachabteilungen aktuelle rechtspolitische und juristische Fragen, wobei das Themenspektrum von Religion und staatlicher Neutralität über die Zukunft des deutschen Erbrechts bis zur Regulierung des Finanzmarkts reichte. Als Interessenvertretung und Sprachrohr der Anwaltschaft war der Deutsche Anwaltverein vor Ort. Auf seiner Pressekonferenz anlässlich des 68. Deutschen Juristentages forderte der DAV neben Änderungen im Zivilprozessrecht die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren und verwahrte sich gegen ein „Zentralabitur“ in der Fachanwaltsausbildung.

Kein drittes Staatsexamen für die Anwaltschaft - DAV gegen „Zentralabitur“ für Fachanwälte

Der DAV sprach sich auf dem djt gegen die von der Satzungsversammlung ge-

plante Änderung der BRAO aus, wonach den Rechtsanwaltskammern eine echte Prüfungskompetenz für die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen eingeräumt werden soll. Keinem nütze ein solches „Zentralabitur“, ohne dass die tatsächlichen Probleme beim Nachweis der praktischen Erfahrungen gelöst würden, sagte DAV-Präsident Ewer am Rande des Juristentages. Die Einrichtung einer bundesweiten zentralen Aufgabenkommission würde nur die Bürokratie der anwaltlichen Selbstverwaltung erhöhen.

Demgegenüber befürwortet der DAV eine Flexibilisierung der bestehenden Regelungen. So müssten die allgemeinen und gerichtlichen Fallzahlen reduziert werden, um jungen Kolleginnen und Kollegen den Zugang zu den Fachanwaltschaften zu erleichtern. Dem Argument mangelnder Qualität von Kursanbietern hält der DAV entgegen, dass

bereits der Wettbewerbsdruck die Anbieter im eigenen Interesse anhalte, für eine qualitative Ausbildung zu sorgen. Denkbar sei auch ein System der Akkreditierung von Kursveranstaltern.

DAV für Anhebung der gesetzlichen Gebühren

Des Weiteren sprach sich der DAV für die Beibehaltung einer gesetzlichen Gebührenordnung für Anwälte aus. Nur eine gesetzliche Vergütungsregelung wie das RVG schaffe Transparenz und sicheren Zugang zum Recht, sichere die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen und mache die Anwaltskosten für den Mandanten bezahlbar und kalkulierbar.

Allerdings sei eine Anpassung der Vergütungstabellen überfällig. Seit über 16 Jahren hat es keine Anpassung der Vergütungstabellen gegeben. Das führe dazu, dass immer mehr Rechtsanwälte Gebührenvereinbarungen außerhalb des RVG suchten, weil das RVG ihnen kein angemessenes Auskommen mehr biete. Für eine Gebührenerhöhung spreche außerdem der europäische Vergleich, denn in den europäischen Nachbarlän-

den, in denen es keine gesetzlichen Gebührenregelungen gibt, wie z.B. in Finnland oder Großbritannien, lägen die Rechtsanwaltskosten deutlich über dem deutschen Gebührenaufkommen.

DAV für Änderung des § 522 ZPO

Schließlich begrüßt der DAV die Pläne von Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger, den mit der ZPO-Reform im Jahr 2001 eingeführten § 522 Abs. 2 ZPO zu ändern.

§ 522 Abs. 2 ZPO ermöglicht es dem Berufungsgericht, eine Berufung durch Beschluss zurückzuweisen. Dies stellt aus Sicht des DAV eine unzumutbare Rechtswegverkürzung dar. Durch die unterschiedliche Praxis an Land- und Oberlandesgerichten sei die Frage, auf welche Weise ein erstinstanzliches Urteil überprüft wird, zum Lotteriespiel geworden. In einigen Ländern wie Bayern und Mecklenburg-Vorpommern liege die Quote der Zurückweisungen bei über 50 %, in anderen wie Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg betrage sie lediglich etwas über 20 %. Das sei dem Mandanten kaum noch vermittelbar und erschüttere das Vertrauen in die Rechtsprechung.

Tag der offenen Tür im Kriminalgericht Moabit

Viele nutzten die Gelegenheit am 19.09.2010 zum Tag der offenen Tür im Kriminalgericht Moabit das Gebäude in der Turmstraße kennen zu lernen und sich umfassend über die Arbeit des Gerichts und der Justiz zu informieren. Auch der Berliner Anwaltsverein war mit einem Stand präsent und informierte unter anderem über seine kostenlose Rechtsberatung für Jugendliche im Wedding.

Stephan Kirschnick



Gelöst werden soll das Problem nach den Plänen aus dem BMJ durch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde für Zurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO. Dies sei ein Schritt in die richtige Richtung. Schon heute würde mithilfe der Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH gut ein Fünftel der Entscheidungen revidiert. Das Rechts-

mittel soll allerdings erst ab einem Streitwert von über 20.000 Euro eingelegt werden können. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird für Ende November 2010 erwartet.

Thomas Vetter (mit DAV)

Werbung für den RENO-Beruf

Am 1. und 2. Oktober 2010 starteten auf dem Flughafengelände Tempelhof neue Karrieren. Parallel zur YOU, Europas größter Jugendmesse, fanden dort auch die Tage der Berufsausbildung statt. Rund 90 Aussteller aus Industrie, Handel, Dienstleistung und Handwerk füllten den Hangar und versorgten die interessierten Jugendlichen mit Ideen und Kontakten für ihre Zukunft. Der Berliner Anwaltsverein nutzte die Gelegenheit, über die Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu in-

formieren. Angesichts der sinkenden Ausbildungszahlen – nach einer Unter-

suchung des Soldan Institut für Anwaltsmanagement ist die Zahl der jährlich neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge 2008 erstmals seit 1980 unter 7.000 gesunken – ist Werbung für den RENO-Beruf dringend erforderlich. Auf dem Foto: Kollegin Claudia Frank, Mitglied im BAV-Vorstand und Präsidentin des Verbandes der Freien Berufe in Berlin, am Stand der Freien Berufe, an dem auch der Berliner Anwaltsverein präsent war.



*Stephan Kirschnick
Rechtsreferendar, Berlin*

Berliner Anwaltsblatt lud zum „Familientreffen“

Jährlicher Autorentreff im Brandenburger Hof

Wenn schon ein Hotel nötig ist, um ein Familientreffen zu organisieren, dann muss es sich schon um eine größere Familie handeln. Und wahrlich, die Familie der Autoren des Berliner Anwaltsblattes ist nun wirklich nicht die kleinste. Am 20. September 2010 luden die Herausgeber des Berliner Anwaltsblattes wieder zum jährlichen „Familientreffen“ der fleißigen Publizisten, die unser Heft in diesem Jahr bereichert und auch erst möglich gemacht haben, ins Hotel Branden-



Verleger Peter Gesellius, Redaktionsmitglieder Eike Böttcher und Thomas Vetter

burger Hof. Die Metapher von der Autorenfamilie brachte denn auch der Vorsitzende des herausgebenden Berliner Anwaltsvereins, Ulrich Schellenberg, in seinen Grußworten an die versammelten Gäste auf. In erster Linie sprach er den anwesenden „Familienmitgliedern“ seinen Dank für die geleistete Arbeit aus und versprach, dass den lobenden Worten – wie bei Familienfeiern üblich – auch Taten in Form von Speis und Trank folgen würden. Schellenberg äußerte auch



RA Uwe Freyschmidt, RAuN Ulrich Schellenberg, RA Christian Christiani, RA Gregor Samimi (v.l.n.r.)



RA Pascal Croset, Dorothee Dralle, Ilona Cosack



Die Autoren des Berliner Anwaltsblattes

BAVintern



Kammergespräch:
RA Hans Joachim Ehrig, RA Andreas Jede



**Peter Heberlein, Georg Weber, Ulrich Schellenberg,
 Frauke Prengel, Harald K. Thiele (v.l.n.r.)**



**RA Michael Schmuck,
 RAin Myriam Siefritz**



**Rechtsbeistand Horst Weigert,
 RA Maximilian Gutmacher**



**RA Alexander Dauer,
 RA Jörg Schumacher**

den Wunsch, dass sich die Familie bei aller Freude über die schon vorhandenen Mitglieder auch gern noch vergrößern könne. Der Schriftleiter des Blattes, Dr. Eckart Yersin, schloss sich den Dankesworten Schellenbergs an und skizzierte anhand des aktuellen

Heftes, was die Redaktion und die Autoren dem Leser eigentlich an Mehrwert Heft für Heft liefern würden. Am oft beobachteten Nicken während der späteren, in vielen kleinen Runden geführten Gespräche ließ sich beobachten, dass viele der Autoren diese Ansicht teilten.

Auch die Redaktion möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, um allen Autoren für ihren Einsatz noch einmal herzlich zu danken.

*Die Redaktion des
 Berliner Anwaltsblattes*



**RA Stefan König,
 Staatssekretär Hasso Lieber**



**Die Redaktion: Christian Christiani, Dr. Eckart Yersin, Gregor Samimi,
 Thomas Vetter, German von Blumenthal, Eike Böttcher, Benno Schick (v.l.n.r.)**

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

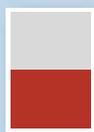
Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 20.10.2010 18.30 Uhr Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Ioannis Zaimis, Fachanwalt für Strafrecht	Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein Strafvereitelung durch den Strafverteidiger „Verspätet gestellte Beweisanträge der Verteidigung - Anfangsverdacht für eine versuchte Strafvereitelung?“
Donnerstag, 21.10.2010 13.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 60,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 130,00 EUR zzgl. USt Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de	Peter Mock Diplom Rechtspfleger, Koblenz	Tipps und Taktik zur Zwangsvollstreckung
Montag, 01.11.2010 15.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt	Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen Rechtsanwalt, Köln	Schwerpunkte der neuesten Rechtsprechung zum AGB-Recht
Dienstag, 02.11.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	Heidrun Dickel	Arbeitskreis Mietrecht und WEG im Berliner Anwaltsverein Prozessuale Fragen der WEG: Rechtsfähigkeit, Aktiv-/Passivlegitimation und vollstreckungsrechtliche Fragen
Mittwoch, 03.11.2010 19.00 - 21.00 Uhr, DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Dr. Hans-Georg Meier RA Rolf Haase	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein Gebühren im Arbeitsrecht Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 04.11.2010 19.30 Uhr, PURO Club, Tower im Europa-Center, Tauentzienstr. 11, 10789 Berlin		Internationale Berliner Anwaltstage 2010: Begrüßungsabend
Freitag, 05.11.2010 19.30 Uhr, Festsaal des Hotel Palace, Europa- Center, 10789 Berlin	Dinnerspeech: Nikolaus Brender, ehem. Chefredakteur des ZDF	Internationale Berliner Anwaltstage 2010: Traditionelles Berliner Anwaltessen
Dienstag, 09.11.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Dr. Cornelia Broy-Bülow Richterin am Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zum öffentlichen Baurecht

Der Rechtsratgeber für Berlin

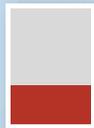


Die Sonderbeilage vom Tagesspiegel und dem Berliner Anwaltsverein e. V. am 5. November 2010

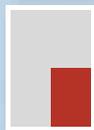
- ++ behandelt grundsätzliche Rechtsfragen
- ++ informiert über Arbeitsrecht, Miet- und Nachbarschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Reise- und Verkehrsrecht, Internetrecht
- ++ hilft bei der Suche nach dem passenden Anwalt und der geeigneten Rechtsschutzversicherung
- ++ erscheint im Tagesspiegel Belegung Berlin
- ++ im Format 285 mm breit x 400 mm hoch
- ++ erreicht über 300.000 Berliner (LA 2009)



1/2 Seite quer
Preis: 5.503,75 Euro



1/3 Seite quer
Preis: 3.659,25 Euro



1/4 Seite hoch
Preis: 3.302,25 Euro

Brancheneintrag nach Fachgebiet

Preis: 139,00 Euro

Andere Formate auf Anfrage möglich.

Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige

- ++ Erscheinungstermin:
Freitag, den 5. November 2010
- ++ Anzeigenschluss:
Montag, den 25. Oktober 2010
- ++ Telefon: (030) 290 21-15 519
- ++ Fax: (030) 290 21-536
- ++ E-Mail: tatjana.polon@tagesspiegel.de



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

DER TAGESSPIEGEL



Alle Preise zzgl. MwSt. Es gelten die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen der Verlag Der Tagesspiegel GmbH.

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 10.11.2010 18.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Mediation im Berliner Anwaltsverein Trends in der Rechtsschutzversicherung
Dienstag, 16.11.2010 18.00 Uhr, DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: buchholz@anwaltsverein.de		12. DAV-Stellenbörse
Mittwoch, 17.11.2010 18.30 Uhr Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Roland Weber	Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein Adhäsionsverfahren Geltendmachung von aus einer Straftat erwachsenden zivilrechtlichen Ansprüchen
Mittwoch, 24.11.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Karin Reinhard Vorsitzende Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht
Mittwoch, 01.12.2010 19.00 - 21.00 Uhr, DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Michael Loewer RAin Karen Schadwill	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein Offene Fragen zum AGG Rechtsprechungsübersicht
Montag, 06.12.2010 17.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Dr. Dietmar Kurze Rechtsanwalt, Berlin	Einführung in das Betreuungsrecht
Mittwoch, 08.12.2010 18.30 Uhr Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Mediation im Berliner Anwaltsverein Jahresrückblick u. Ausblick auf 2011 - geselliger Ausklang des Jahres

Mit einer Anzeige im **BERLINER ANWALTSBLATT** sind Sie bei über
16.000 RECHTSANWÄLTEN
 in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern präsent.

CB-VERLAG CARL BOLDT | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE



Berliner Anwaltsverein e.V.

Internationale Berliner Anwaltstage 2010

Am Donnerstag, 4. November 2010, ab 19.30 Uhr, veranstalten wir,
auch als Willkommensgruß für unsere auswärtigen Gäste, einen

Begrüßungsabend

im PURO Club, Tower im Europa-Center, Tauentzienstr. 11, 10789 Berlin.

Im Namen des Vorstandes geben wir uns die Ehre, Sie zum
Traditionellen Berliner Anwaltsessen



am Freitag, den 5. November 2010, um 19.30 Uhr,
in den Festsaal des Hotel Palace, Europa- Center, 10789 Berlin einzuladen.

19.00 Uhr Empfang im Foyer
Smoking/ Abendkleid erbeten.
Ihre Platzkarte erhalten Sie im Foyer des FestsaaIs.

Die Dinner – Speech des Traditionellen Berliner Anwaltsessens hält

Herr Nikolaus Brender,
Fernsehjournalist und langjähriger Chefredakteur des ZDF,
zum Thema
„Berufliche Unabhängigkeit“.

Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins und unsere Ehrengäste erhalten eine schriftliche
Einladung. Anmeldung über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins e.V.

Kanzleianschrift auf Briefbogen

Seit dem 01.07.2010 enthält der neu gefasste § 10 Abs. 1 BORA die Verpflichtung, dass Rechtsanwälte auf dem Briefbogen ihre Kanzleianschrift angeben müssen. Weiter heißt es: „Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift (§ 31 BRAO) anzugeben“.

Aus dieser Neufassung ergibt sich, dass auf Briefbögen stets die Kanzleianschrift anzugeben ist. Sollte es für die Kanzleianschrift und die Zweigstelle unterschiedliche Fassungen des Briefbogens geben, muss auch auf dem Bogen für die Zweigstelle die Kanzleianschrift angegeben werden.

Der Beschluss des Gesamtvorstandes vom 13.06.2007, dass eine Zweigstelle auf dem Briefbogen nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden muss, ist durch die Änderung des § 10 Abs.1 BORA eingeschränkt worden. Es muss sich nun stets aus dem Briefbogen ergeben, wo sich die Kanzleianschrift befindet.

Veranstaltungen im November

Am 17.11.10, 14 - 18 Uhr, leitet RA und Mediator Markus Hartung, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School, die Veranstaltung **Honorarverhandlungen**.

RA und Journalist Michael Schmuck bietet am 24.11.10, 14 - 20 Uhr, das **Schlagfertigkeitstraining** an. Auf S. 375 findet sich die Veranstaltungsübersicht.

TOP im...

Vorstand am 8. September 2010

Sicherungsverwahrung

Der Vorstand hat den Diskussionsentwurf des BMJ zur „Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht“ beraten. Die Neuordnung wird erforderlich, weil der Europäische Gerichtshof in einer inzwischen bestandskräftigen Entscheidung aus dem Dezember 2009 die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung als Verstoß gegen die Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK) angesehen hat.

Die Vorstandsmehrheit lehnt den Entwurf als zu weitgehend ab.

Positiv wurde beurteilt, dass Vermögensdelikte nicht mehr Anlassdelikt für die Verhängung von Sicherungsverwahrung sein sollen. Mehrheitlich wurde die Möglichkeit der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung auch bei Ersttätern abgelehnt. Auch die Verlängerung des Zeitraums zwischen Anlassverurteilung und letzter Möglichkeit zur Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wurde kritisiert. Nach geltendem Recht muss diese Entscheidung spätestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt fallen, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung möglich ist. Nunmehr soll die Entscheidung bis zum Zeitpunkt der Endverbüßung möglich sein. Dies führe dazu, dass keiner dieser Strafgefangenen sich im Rahmen von Therapiegesprächen wirklich frei und offen äußern werde, weil die geäußerten Gedanken zu weiterer Sicherungsverwahrung führen könnten.

Kritisiert wurde auch, dass der Entwurf für „Altfälle“ die weitere Anwendung des gegenwärtigen Rechts trotz der Entscheidung des EGMR vorsehe.

Hinsichtlich des neuen Instruments der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“) wurde einerseits die mangelnde Erprobung in diesem Bereich hervorgehoben, andererseits die

elektronische Fußfessel als vorzugswürdig gegenüber weiterer Sicherungsverwahrung begrüßt.

Einigkeit bestand darin, dass Sicherungsverwahrung nicht wie bisher als Fortsetzung der Haft in der JVA vollzogen werden dürfe.

Der Volltext der Stellungnahme findet sich unter www.rak-berlin.de über die Servicespalte rechts.

Entwurf eines Mediationsgesetzes

Der Vorstand begrüßt, dass Mediatoren grundsätzlich der Verschwiegenheit unterliegen sollen. Während aber bei anwaltlichen Mediatoren die Einhaltung dieser Berufspflicht durch die Kammern überwacht und Verstöße sanktioniert werden, unterliegen sonstige Mediatoren keinerlei Aufsicht und Sanktion. Das gleiche gilt für das Vorbefassungsverbot als Parteivertreter. Auch hier fehlt für nichtanwaltliche Mediatoren jegliche Kontrolle und Sanktion. Zur Sicherung der Neutralität und Unabhängigkeit der Mediation regt der Vorstand an, über OWi-Tatbestände nachzudenken.

Eine in der Mediation geschlossene Vereinbarung soll auf schriftlichen Antrag aller Parteien oder jedenfalls mit Zustimmung der anderen Partei vom Gericht gem. § 796 d ZPO (neu) für vollstreckbar erklärt werden. Die Beteiligung der Anwaltschaft an der Vereinbarung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Bei nichtanwaltlichen Mediatoren könnte ein Vollstreckungstitel geschaffen werden, ohne dass eine rechtliche Beratung zuvor erfolgt wäre. Das lehnt der Vorstand aus Gründen des Verbraucherschutzes ab.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
info@rak-berlin.de

Kammer statt Staatsanwaltschaft

Interview mit Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen, Geldwäschebeauftragte der RAK Berlin

Frage: Durch Verordnung des Senats (GVBl. 2010,265) ist die Rechtsanwaltskammer Berlin nunmehr zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Geldwäscheg (BGBl.2008 Teil I, Seite 1690, kurz GwG). Immerhin droht das GwG Bußgelder bis zur Höhe von 100.000 € an. Wie kam es zu dieser Zuständigkeitsübertragung?

RAin Dr. v. Galen: In § 17 GwG ist geregelt, welche Behörden für die i. S. d. Geldwäschegesetzes „Verpflichteten“ zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG zuständig sind. Welche Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Anwälten zuständig ist, hat der Gesetzgeber offen gelassen. Damit war der Senat gem. §36 Abs. 2 OWiG berechtigt, die Zuständigkeit auf eine von ihm zu bestimmende Behörde zu übertragen.

Die Senatsverwaltung für Justiz hatte zunächst vor, die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zu übertragen und hat uns dazu angehört. Der Vorstand war und ist der Auffassung, dass eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Staatsanwaltschaft dem Prinzip der anwaltlichen Selbstverwaltung widersprechen würde und für die Anwaltschaft grundsätzlich nachteilig wäre.

Wir haben uns daher in Gesprächen für eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Kammer eingesetzt und darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft Strafverfolgungsbehörde ist und in der Regel Ordnungswidrigkeiten nur im Zusammenhang mit anderen Straftaten verfolgt. Wir konnten keinen sachlichen Grund erkennen, weshalb ausgerechnet bei Rechtsanwälten die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sein sollte.

Im Ergebnis haben wir die Senatsverwaltung überzeugen und eine Übertragung auf die Staatsanwaltschaft ab-



Vorstandsmitglied Dr. Margarete von Galen war von 2004 bis 2009 Präsidentin der RAK Berlin

wenden können. In den vergangenen acht Jahren seit Inkrafttreten des ersten Geldwäschegesetzes hat es in Berlin allerdings kein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Rechtsanwälte gegeben.

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG führt als Verpflichtete Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und registrierte Personen i.S.d.§ 10 RDG, Patentanwälte und Notare, auf. Wenn wir die Rechtsanwälte als pars pro toto nehmen: Für welche Tätigkeiten müssen Anwälte das Geldwäschegesetz beachten?

Das Geldwäschegesetz sieht vor, dass nur bei der Durchführung bestimmter Geschäfte die Pflichten des Geldwäschegesetzes greifen. Die gesamte forensische Tätigkeit ist nicht erfasst. Außergerichtlich sind nur Tätigkeiten erfasst, die mit der Verwaltung und dem Transfer von Vermögenswerten zusammenhängen – also der Bereich, in dem Geldwäsche möglich ist. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 sind die betroffenen Geschäfte im Einzelnen aufgeführt.

Ich denke, dass sehr viele Anwälte und Anwältinnen in ihrer täglichen Arbeit nicht betroffen sind – dennoch sollten sich alle durch einen Blick in das Gesetz

oder unser Merkblatt vergewissern, ob sie das Geldwäschegesetz beachten müssen.

Das Gesetz spricht von allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten. Gibt es für den jeweils erforderlichen Grad der Sorgfalt einfache Faustregeln?

Leider ist das Geldwäschegesetz alles andere als eine einfache Handlungsanleitung. Man muss sich durch Vor- und Rückverweise arbeiten, wenn man wissen will, was man zu tun hat.

Die einzige einfache Regelung findet sich in §5 Abs. 1 und 2 GwG. Dort ist unter der Überschrift „vereinfachte Sorgfaltspflichten“ eigentlich der „Wegfall“ der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 3 GwG – das sind: Identifizierung des Vertragspartners, Einholung von Informationen über den Zweck der Geschäftsbeziehung, Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten und kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung – für bestimmte genau definierte Geschäfte mit geringem Geldwäscherisiko geregelt.

Auch hier gibt es allerdings in § 5 Abs. 3 GwG wieder eine Ausnahme. Kanzleien, die Geschäfte durchführen, die dem Geldwäschegesetz unterliegen, kommen nicht umhin, in jedem Einzelfall die Rechtslage nach dem Geldwäschegesetz zu überprüfen.

Nähere Einzelheiten sind in dem Merkblatt der Rechtsanwaltskammer Berlin über die „Pflichten der Anwaltschaft nach dem Geldwäschegesetz vom 13. August 2008“ auf unserer Website unter www.rak-berlin.de im Bereich Für Mitglieder/Merkblätter nachzulesen.

Die Eingabe an Honecker als Rechtsmittlersatz

Als Abschluss und Höhepunkt der Veranstaltungsreihe „20 Jahre Wiedervereinigung – 20 Jahre vereinte Anwaltschaft“ lud die RAK Berlin zur Podiumsdiskussion am 15.9.10 über „Innen- und Außenansichten zur Rechtsanwaltschaft in der DDR“. In die Eingangshalle des LG in der Littenstraße kamen mehr als 150 Zuhörer, um Lothar de Maizière und Gregor Gysi als Zeitzeugen im Gespräch mit Felix Busse, dem früheren DAV-Präsidenten und Autor der Monografie „Geschichte der Deutschen Anwaltschaft 1945 bis 2009“ zu erleben.

Es wurde ein erhellender und unterhaltender Abend.

Dr. Gysi und Dr. de Maizière, Exponenten des damaligen Kollegiums der Rechtsanwälte in Ostberlin, berichteten von staatlicher „Lenkung“ in den Anwaltsberuf. In den 50er Jahren sei der Anwalt, so de Maizière, noch als „bourgeois Fossil“ behandelt worden. Busse ergänzte, die staatliche Lenkung und Auswahl der Jurastudenten umfasste früher nur den Bedarf an Richtern und Staatsanwälten. Seit 1974 erfolgte die Zulassung zur Anwaltschaft durch Aufnahme in die Kollegien, während Einzelanwälte durch das Ministerium zugelassen wurden. Faktisch habe es zwischen SED und Kollegien ein wechselseitiges Veto-Recht gegeben. Gysi bestätigte, dass die Kollegiums-Anwälte für DDR-Verhältnisse gut verdient haben und nicht unbedingt mehr werden wollten. Da kam die Knappheit an Büroraum durch Vorrang der Schaffung von Mietwohnraum gerade recht. Wenn ein Bewerber selbst die Beschaffung von Räumen anbot, war dies ein Grund für Misstrauen.

Dr. Mollnau, Vizepräsident der RAK, stellte als Diskussionsleiter die Frage, ob „**Kollektivierung**“ für die Kollegien der richtige Ausdruck sei. De Maizière fand den Vergleich mit einer Genossenschaft treffender. Die Kollegiumsanwälte zahlten – was günstiger war – Lohnsteuer, während Einzelanwälte Einkommenssteuer mit höherer Progression zahlen mussten. In anderen sozialistischen Ländern seien die Anwälte Angestellte des Kollegiums gewesen, in der DDR arbeiteten auch die Kollegiumsanwälte auf eigene Rechnung und führten lediglich 40% als Unkostenpauschale für Raummiete, Angestellte und



Gregor Gysi, Felix Busse, Lothar de Maizière mit Moderator Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der RAK Berlin, am 15.09.2010 im LG Littenstraße. Foto: Schick

sämtliche Bürokosten ab, eine „Traumquote“. Busse und Gysi waren sich einig, dass Ursache für diesen „deutschen Weg“ die offene Grenze bis 1961 war. Auch der Kollegiumsanwalt war einzeln mandatiert. Die Haftung übernahm allerdings das Kollegium, weil – so ergänzte Gysi – es keine Berufspflichtversicherung gab. Insgesamt, so Gysi, sei der Anwaltsberuf ein Nischenberuf mit Privilegien gewesen.

Busse, de Maizière und Gysi bestätigten übereinstimmend, dass es ähnliche **berufsrechtliche Regeln** wie im Westen gab. Sie waren aber nicht durchgehend schriftlich ausformuliert, sondern mündlich tradiert. Sowohl das Ministerium als auch die Kollegien hätten eine genaue schriftliche Fixierung gescheut. Die Disziplinarhoheit lag für die Mitglieder des Kollegiums bei dessen Vorstand, für Einzelanwälte hingegen beim Ministerium. Gysi wies darauf hin, dass die jährliche Revision lediglich 20 Akten umfasste und mehr kollegiale Hilfestellung als Dienstaufsicht gewesen sei.

In **politischen Strafsachen** hatte der Verteidiger in der DDR wenig Einfluss. Er sei oft mehr menschliche Begleitung im seelsorgerischen Sinne gewesen, meinte de Maizière und ergänzte, oft wussten die U-Gefangenen erst durch

den RA-Besuch, wo sie sich überhaupt befanden, da die Gefangenen-Transporter fensterlos waren. Das Verbot, mit dem gefangenen Mandanten über die Sache zu sprechen, das durch die Anwesenheit eines MfS-Vernehmers kontrolliert wurde, musste man durch geschickte abstrakte Rechtsbelehrungen unterlaufen. Gysi berichtete von Eingaben der Mandanten an Erich Honecker, zu denen oft auch der RA Hilfestellung geleistet hatte, die ohne jedes Fristerfordernis möglich und oft erfolgreicher als ein förmliches Rechtsmittel waren.

Abschließend fragte Dr. Mollnau, welches Exponat aus der DDR ins geplante **Museum der Anwaltschaft** gehöre. Busse schlug dafür einen Rechenschaftsbericht des Kollegiums mit dem korrespondierenden Bericht des Ministeriums vor, de Maizière dachte an seine längste Schutzschrift von 110 Seiten („ohne Computer“) und Gysi an einen erkämpften Freispruch („man muss ja nicht erwähnen, dass er aufgehoben wurde“).

Als Fazit der Veranstaltungsreihe (vgl. auch *Kammerton* 5/2010, S. 173 und *Kammerton* 7-8/2010, S. 272) darf festgestellt werden, dass die vielfältigen Facetten der Anwaltschaft in der DDR durch eine Reihe von Exponaten dokumentiert werden sollten.

Elektronischer Rechtsverkehr rückt näher

Präsidentin Irene Schmid formuliert Voraussetzungen für die Anwaltschaft

Auf dem E-Justice-Forum am 14. September nannte Staatssekretär Hasso Lieber Zahlen über die Eingänge im elektronischen Rechtsverkehr. Im ersten Halbjahr 2010 gab es in Berlin 61.000 elektronische Eingänge. Dabei entfiel allerdings der Großteil auf das Handelsregister und das Mahnverfahren. 1.600 Eingänge betrafen die sonstige Gerichtsbarkeit. Er nannte auch ambitionierte Ziele:

Zwischen 2011 (beginnend mit Firmeninsolvenzen) und 2016 (letzter Baustein Nachlass-Sachen) soll die Komplettumstellung der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf E-Akten erfolgen. Dafür mache er der Anwaltschaft ein Gesprächsangebot.

RAK-Präsidentin Irene Schmid formulierte anschließend Voraussetzungen für die Akzeptanz der Anwaltschaft:

„Obligatorischen Anordnungen oder gesetzlichen Verpflichtungen zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs werden wir dann entgegenzutreten, wenn hierdurch der Zugang zum Recht beeinträchtigt wird, die Sicherheit der Daten nicht gewährleistet ist, die Handhabung unnötigen Verwaltungsaufwand erfordert oder der Versuch unternommen wird, die Kosten der neuen Kommunika-

tionsform einseitig auf die Anwaltschaft abzuwälzen.

Wir kennen dies bereits aus anderen Teilbereichen der Justiz, die bereits jetzt ausschließlich elektronisch erreichbar sind, wie beispielsweise das Handelsregister. Hier übernehmen die Notare die Schnittstelle zwischen dem Bürger, der Unterlagen in Papierform präsentiert bzw. unterzeichnet und dem Registergericht, das sie nur elektronisch entgegennimmt. Dies führt zu Minderaufwand und Kostenersparnis bei den Gerichten, aber zu Mehraufwand bei den Notaren, die sowohl in Papierform – mit den Beteiligten – als auch in elektronischer Form – mit dem Gericht – kommunizieren müssen und hierfür eine aufwendige XML-Strukturdatei erstellen müssen. Gleichwohl hat man es versäumt, für diesen Mehraufwand eine Gebühr gesetzlich zu regeln und wird dies – so ist jedenfalls zu hoffen – erst jetzt nachholen.

Derartige Fehler sollte man bei der weiteren Einführung des ERV verhindern und die Rechtsanwälte, die künftig die Schnittstellen zur Kommunikation in Papierform zu verwalten haben, angemessen hierfür entschädigen. Eine solche Entschädigung, beispielsweise in Form einer zusätzlichen Gebühr für die elek-

tronische Einreichung von Schriftsätzen, sollte aber auch nicht zu Lasten der Bürger gehen. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass bei elektronischer Einreichung von Schriftsätzen die Gerichtsgebühren entsprechend herabgesetzt werden. Denn bei den Gerichten wird der Einspareffekt durch den ERV am größten sein, da sie in einem elektronisch geführten Anwaltprozess keine Schnittstellen mehr zu verwalten haben werden.

Keinesfalls darf durch die Einführung des ERV der Zugang zum Recht erschwert werden. Hier kann die Anwaltschaft eine wichtige Rolle wahrnehmen, indem sie die Schnittstelle zu den Bürgern bildet, die sich – aus welchen Gründen auch immer – diesen Zugang nicht selbst verschaffen können. Zu einem effektiven Rechtsschutz wird es aber auch gehören, dass alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang und der Zustellung von elektronisch versandten Schriftstücken sowie der Identifizierung ihrer Verfasser und Absender zufriedenstellend geklärt werden.

Ebenso wichtig ist der Anwaltschaft aber auch die Datensicherheit, die durch den ERV nicht beeinträchtigt werden darf...“.

Israel Bar zu Besuch in Berlin

Am 1. September 2010 besuchte eine Delegation der Israelischen Rechtsanwaltskammer die RAK Berlin. Die israelischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren auf der Grundlage des im Jahre 2006 zwischen der Israelischen Rechtsanwaltskammer und der BRAK geschlossenen Freundschaftsvertrages in Deutschland.

Die Delegation wurde von der Kammerpräsidentin Irene Schmid und RA Mario Wegner, Vorstandsmitglied der RAK Berlin, begrüßt. Der Abend bot die Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit

den israelischen Kolleginnen und Kollegen und war ein gelungener Beitrag zur Vertiefung der Beziehungen zwischen den Kammern.

Im Bild: Advocate Joel Levi, Teilnehmer der israelischen Delegation, neben Kammerpräsidentin Irene Schmid. Foto: Dr. Linde



Auftaktveranstaltung für Verbandsjuristen

Am 2. September 2010 hielt Rechtsanwältin Silvia C. Bauer, Köln, einen Kurzvortrag in den Räumen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer über die Auswirkungen der BDSG-Novellen auf die unternehmerische Praxis.

Sie schilderte die teilweise wenig praxisgerechten Neuregelungen, die zu einem großen Beratungsbedarf bei den Unternehmen führten.

Der Vortrag mit anschließender Diskussion war der Auftakt für eine neue Veranstaltungsreihe der Rechtsanwaltskammer für Verbandsjuristen, die zwei Mal im Jahr angeboten werden soll.

Die Auftaktveranstaltung stieß auf großes Interesse. Die Verbandsjuristen waren nicht nur am aktuellen datenschutzrechtlichen Thema interessiert, sie hatten auch Bedarf, sich untereinander auszutauschen und berufsrechtliche Fragen zu erörtern.

Das Amtsgericht Tiergarten hat durch inzwischen rechtskräftiges Urteil vom 24.03.2010 gegen einen Berliner Rechtsanwalt eine spürbare Geldstrafe von achtzig Tagessätzen verhängt. Der Rechtsanwalt hatte während des Bezuges eines Gründungszuschusses die Agentur für Arbeit nicht darüber informiert, dass er in der Zwischenzeit eine Vollzeitbeschäftigung als angestellter Rechtsanwalt aufgenommen hat.



Kammerpräsidentin Irene Schmid moderiert die Diskussion nach dem Vortrag von Rechtsanwältin Silvia C. Bauer (rechts oben).

Anfang 2011 soll die Reihe fortgesetzt werden. Die Ankündigung finden Sie im Kammer-ton und auf der Website der RAK Berlin unter Termine.

Foto: Schick

Geldstrafe wegen fehlender Mitteilung an die Agentur für Arbeit

Das Gericht hat die Einlassung des Angeklagten, er habe die Angestelltentätigkeit nicht mitgeteilt, weil sie nach Mitteilung der Agentur für Arbeit seinen Leistungsanspruch nicht berührt hätte, als Schutzbehauptung zurückgewiesen und das Kammermitglied wegen Betruges durch Unterlassen verurteilt. Strafschärfend wurde dabei die Schadenshöhe von mehr als 2.000,- € gewertet.

Die Angestelltentätigkeit war aufgefallen, da der angeklagte Rechtsanwalt in einem späteren Antrag auf Arbeitslosengeld seine dann frühere Vollzeitbeschäftigung angegeben hatte.

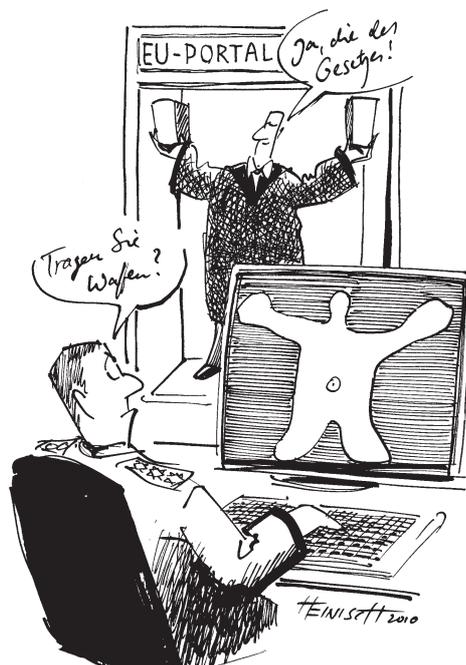
Das Gericht hat die Einlassung des Angeklagten, er habe die Angestelltentätigkeit nicht mitgeteilt, weil sie nach Mitteilung der Agentur für Arbeit seinen Leistungsanspruch nicht berührt hätte, als Schutzbehauptung zurückgewiesen und das Kammermitglied wegen Betruges durch Unterlassen verurteilt. Strafschärfend wurde dabei die Schadenshöhe von mehr als 2.000,- € gewertet.

Beschlüsse des djt

In der Abteilung Berufsrecht des 68. Deutschen Juristentages vom 21. – 24.09.2010 in Berlin wurde das Thema „Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung“ diskutiert. Positiv an den Beschlüssen der Abteilung Berufsrecht ist nach Angaben der Bundesrechtsanwaltskammer der Grundkonsens, dass durch Änderungen des Berufsrechts keinesfalls die dem Gemeinwohlinteresse dienenden Grundpflichten der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen zur Disposition gestellt werden dürfen. Die BRAK hat die Beschlüsse aller Abteilungen des Juristentages zusammengefasst, vgl. www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 27.09.2010.

Europäisches Online-Portal

Im Juli eröffnete die EU-Kommission das neue Online-Portal <https://e-justice.europa.eu>. EU-Bürger können sich hier in 22 EU-Sprachen über die Rechtssysteme der 27 Mitgliedstaaten der EU informieren. Geboten werden Informationen darüber, wie man einen Anwalt in einem anderen Mitgliedstaat findet, welche Gerichte zuständig sind und wie dort Gerichtskostenhilfe beantragt wird. Informationen zu wichtigen Fragen des Familien- und Erbrechts werden bereit gehalten. Auch Anwälte haben dadurch Zugang zu rechtlichen Datenbanken.



Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsort: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10 Die Anmeldeunterlagen für alle Veranstaltungen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Mittwoch, 27.10.2010 , 16 -18 Uhr, RAK , Vortrag, Anmeldung erforderlich, gebührenfrei	PD Dr. med. Hans-Ake Fabricius , Sachverständiger für Abstammungsgutachten	Abstammungsbegutachtung: Geschichte, Methoden, Strategien Die aus fachlicher Sicht sinnvolle Herangehensweise an Abstammungsfragen, mögliche Fehlerquellen bei der Untersuchung, Darstellung von Ergebnissen und gesetzliche Rahmenbedingungen werden dargelegt.
Freitag, 29.10.2010 , 9 -13 Uhr, FI , 40,- €; Üwsg.:Seminar f. Mitarbeiter <u>29.10.2010</u>	Simone Lang , Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte der Goethe-Univers. Ffm	Kommunikation und Rhetorik für Mitarbeiter Wie führe ich effiziente Telefonate, der Nutzen guter Kommunikation, hilfreiche Verhaltensweisen in der Praxis und souveräner Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern anhand von Praxisbeispielen.
Mittwoch, 03.11.2010 , 13-18 Uhr, RAK 40,- €, Üwsg: <u>ZwangsvollstreckunR 03.11.2010</u>	Monika Wiesner , geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Mittwoch, 17.11.2010 , 14.00 - 18.00 Uhr. RAK , 80,- €, Überweisung: <u>Honorarverhandlungen am 17.11.2010</u>	RA und Mediator Markus Hartung , Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School	Honorarverhandlungen Anwälte sehen sich als geborene Verhandler – für ihre Mandanten. In eigenen Sachen, insbesondere wenn es um Honorarverhandlungen mit Mandanten geht, gilt das so nicht. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Verhandlungstechnik – nicht allgemein, sondern gerade bezogen auf Honorarverhandlungen. Ergänzt wird das Seminar durch praktische Übungen.
Montags, 22.11.10 und 29.11.10 jeweils 14 - 18 Uhr; RAK Berlin, 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Steuerl. Belange ab 22.11.10</u>	RA Nobert Ellermann, Björn Ahrens, Christine Seyerlein-Busch , alle Steuerberater	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger <u>Teil 1 am 22.11.2010: Die Umsatzsteuer: (StB Ahrens)</u> <u>Teil 2 am 29.11.2010: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer (StBin Seyerlein-Busch, RA und StB Ellermann)</u>
Mittwoch, 24.11.10 , 14 - 20 Uhr, RAK Berlin, 100,- €, Überweisung: <u>Schlagfertigkeitstraining am 24.11.10</u>	RA und Journalist Michael Schmuck	Schlagfertigkeitstraining Das Seminar vermittelt Techniken, Möglichkeiten, Tricks und Tipps, wie man verbale Angriffe mit Worten flink zurückschlagen kann. Aus diesem Angebot müssen Sie sich Ihr persönliches Reservoir zusammenstellen, aus dem Sie in Ihrem Alltag schöpfen können.
Freitag, 26.11.010 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Personalvertretung am 26.11.2010</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber , Vorsitzender einer Personalvertretungskammer	Seminar Personalvertretungsrecht In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin und des Bundes vermittelt werden. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können.
Freitags, 03.12. und 10.12.2010 , 14 - 18 h RAK , 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Französisch ab 03.12.2010</u>	Mathieu Pagnoux , Avocat en omission	Französisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Le cours s'adresse à des avocats ou collaborateurs ayant déjà des connaissances de français. Il permet d'acquérir les réflexes indispensables pour communiquer avec un client français travaillant en Allemagne ou ayant un contentieux dans ce pays.
Donnerstag, 20.01.11 , 14 - 18 Uhr, RAK , 90,- €; Überweisung: <u>Coaching am 20.01.11</u>	RAin Christiane Huismans , Personal and Business Coach	Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Coaching ist in diversen anwaltlichen Kontexten sinnvoll und leistungssteigernd. Dieses Seminar richtet sich speziell an derzeitige und zukünftige Partner in kleinen und mittelständischen Kanzleien. Der Schwerpunkt liegt neben einer allg. Einführung darauf, die eigene Positionierung - auch mit Blick auf die gemeinsamen Bedürfnisse und Erwartungen der (derzeitigen oder zukünftigen) Partner - zu klären und Potenziale zu heben.

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Berufsausbildung/Prüfungen

1.1 Prüfungstermine

Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung

- Schriftliche Abschlussprüfung: 06. und 07.12.2010
- Abschlussprüfung im Fach
 Fachbezogene Informationsverarbeitung: 10.12.2010
- Mündliche Abschlussprüfung: 28.01.2011

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

1.2 Prüfungsorte

Schriftliche Prüfung: Kongresshotel Potsdam "Am Templiner See"
 Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam

Informationsverarbeitung: OSZ Potsdam
 Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

OSZ 2 Spree-Neiße
 Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus

OSZ Ostprignitz-Ruppin
 Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin

Mündliche Prüfung: Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Brandenburg
 Grillendamm 2, 14776 Brandenburg/H.

1.3 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungsteilnehmer der vorzeitigen Abschlussprüfung:

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Ausbildenden,
- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr i. H. v. 180,00 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G., Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73, einzuzahlen.

2. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

- mit Nachweis zur Vorlage
 nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: „Aktuelle Entwicklung in Familiensachen im Bezirk des OLG Brandenburg“

Termin: 29.10.2010,
 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Brandenburg a.d.H.,
 Fachhochschule

Referent: Jens Gutjahr,
 Richter am OLG

Kostenbeitrag: 185,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Strafrecht und Verkehrsrecht

Titel: „Gebührenoptimierung in Straf- u. OWi-Sachen“

Termin: 04.11.2010,
 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum

Referentin: RAin Gesine Reisert,
 FAin für Straf- u.
 Verkehrsrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Strafrecht und Fachinstitut für Verkehrsrecht

Titel: „Aktuelle Entwicklung in Verkehrsstraf- u. Bußgeldverfahren“

Termin: 05.11.2010,
 9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum

Referentin: RAin Gesine Reisert,
 FAin für Straf- u.
 Verkehrsrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Mittgeteilt

**Fachinstitut für Familienrecht
und Fachinstitut für Sozialrecht**

Titel: „Elternunterhalt und
Regress des Sozial-
hilfeträgers sowie
erbrechtliche Fragen
in Familien mit
Leistungsbeziehern
nach dem SGB II und
SGB XII“

Termin: 12.11.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel

Referentin: RAInuNin Susanne
Pfuhlmann-Riggert,
FAin für Familien- u.
Sozialrecht,
Neumünster

Kostenbeitrag: 225,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: „SGB II und SGB III -
Neueste Recht-
sprechung und Praxis“

Termin: 25.11.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Dr. Jürgen Brand,
Präsident des
LSG NRW

Kostenbeitrag: 165,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: „Aktuelles Familien-
recht - FamFG -
Unterhaltsrecht -
Güterrecht“

Termin: 02. - 03.12.2010,
Do. 10.00 - 17.15 Uhr,
Fr. 9.00 - 13.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referenten: RAin Esther Caspary,
FAin für Familienrecht,
Berlin
Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 245,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Titel: „Upgrade
Arbeitsrecht“

Termine: 10. - 11.12.2010 und
17. - 18.12.2010
jeweils
Fr. 15.00 - 19.15 Uhr
Sa. 9.00 - 16.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referenten: RAuN
Bernd Ennemann,
FA für Arbeitsrecht,
Soest

Kostenbeitrag: 210,00 €

Zeitstunden: jeweils 10

**3. Zulassungen und Aufnahmen im
Kammerbezirk Brandenburg****Sina Hoffmann**

Großbeerenstr. 112, 14482 Potsdam

Sofie Kernchen

Hauptstr. 11,
14806 Planetal/OT Locktow

Katrin Rumpf

c/o Kelleners & Albert
Töpferstr. 2, 03046 Cottbus

Alexander Brodyagin

c/o Dr. Jegutidse
Schopenhauerstr. 31/32,
14467 Potsdam

Anja Gusch

c/o Berndt & Kollegen
Puschkinstr. 4, 15848 Beeskow

Daria Romana Koperski-Herbert

c/o Goldenstein & Partner
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Oliver Koblenz

Flakenseeweg 38/39, 15537 Erkner

Michaela Massino

Jahnstr. 50, 16321 Bernau

Michael Mayer

Schuhmarkt 3, 19348 Perleberg

Jens Nißen

Ernst-Thälmann-Str. 78,
14532 Kleinmachnow

Dr. Renate Rabensdorf

Erlenstr. 19, 14612 Falkensee

Heiko Recktenwald

Schillerstr. 55, 03046 Cottbus

Melanie Sander

Zum Jagenstein 14, 14478 Potsdam

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn

natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de



Urteile

UND ANDERE
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Rentner: Keine Schöffen- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Bezieht ein ehrenamtlicher Richter, der einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führt, ein sogenanntes Erwerbsersatzesinkommen, beispielsweise eine Rentenzahlung, hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach § 17 JVEG. Ein derartiges Einkommen steht einem Arbeitseinkommen gleich. (Leitsatz des Gerichts)

Ein Rentner, der über mehrere Tage als Schöffe in einem Strafverfahren vor dem Landgericht Berlin eingesetzt war, machte nach Abschluss der Hauptverhandlung Entschädigungsanträge in Höhe von 990,10 Euro gelten und erhielt diesen Betrag zunächst auch. Die Summe setzte sich aus dem Fahrkostensatz (§ 5 JVEG), Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) sowie Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) zusammen. Auf Antrag der Bezirksrevisorin setzte das Landgericht Berlin die Entschädigung nachträglich auf lediglich 346,40 Euro fest. Grund für die niedrigere Summe war die Nichtberücksichtigung der Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung gemäß § 17 JVEG. Dagegen wandte sich der Schöffe mit seiner Beschwerde an das Kammergericht. Allerdings ohne Erfolg.

Die KG-Richter führten aus, dass eine Entschädigung nach § 17 JVEG die Erwerbslosigkeit des Antragstellers voraussetze. Zwar habe der Rentner sich selbst als Hausmann bezeichnet, gleichwohl greife die Anspruchsgrundlage hier nicht. Der Bezug von Rentenzahlungen stelle ein sogenanntes Ersatzerwerb-

seinkommen dar, das als Erwerbseinkommen im Sinne der Norm anzusehen sei. Bei Vollzeitbeschäftigten werde gemäß § 18 JVEG der Verdienstaufschlag entschädigt, der wegen Fernbleibens vom Arbeitsplatz entstehe. Eine zusätzliche Entschädigung nach § 17 JVEG wegen Nachteilen bei der Haushaltsführung erhielten Vollzeitbeschäftigte nicht. Der Rentner erhalte ein zeitunabhängiges Ersatzeinkommen, das an die Stelle des früheren Erwerbseinkommens tritt. Dementsprechend müsse der Rentner in der Entschädigungsfrage auch dem Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt werden. Da ein Verdienstaufschlag hier nicht entstehe, komme weder eine Entschädigung nach § 18 noch nach § 17 JVEG in Betracht.

Das Kammergericht wies auch die Parallele mit Teilzeitbeschäftigten zurück, die für die Inanspruchnahme in ihrer erwerbsfreien Zeit eine Entschädigung nach § 17 JVEG geltend machen könnten, zurück. Bei der Rente handele es sich nämlich um ein zeitunabhängiges Erwerbsersatzesinkommen, so die KG-Richter.

Kammergericht, Beschluss vom
16.08.2010 – Az.: 1 Ws 135/10

*(eingesandt von den Mitgliedern
des 1. Strafsenats des KG)*

Anwaltswerbung: Einladung zur Info-Veranstaltung rechtens

Wirbt ein Anwalt bei Fondsgesellschaften gezielt für eine gemeinsame Rechtsverfolgung gegenüber Banken und Initiatoren unter Hinweis auf sein Honorar und drohende Anspruchsverjährung, ist dies noch wettbewerbsrechtlich zulässig, wenn die Fondsgesellschaft nicht notleidend ist, nur auf drohende steuerrechtliche Nachteile und dadurch nahe liegende Regressansprüche aufmerksam gemacht wird, die Ver-

jähung erst in einigen Monaten droht vornehmlich zu einer Informationsveranstaltung eingeladen wird.

Ein Rechtsanwalt informierte die Fondsgesellschafter eines sogenannten Medienfonds per Rundschreiben über mögliche steuerrechtliche Nachteile ihres Investments und damit verbundene etwaige Regressansprüche, die zum Jahresende zu verjähren drohten. Gleichzeitig wurde auf die kostengünstige Möglichkeit einer Sammelklage nebst Honorarvorstellungen des Anwalts hingewiesen und zu einer Infoveranstaltung eingeladen. Das Rundschreiben datiert aus dem März des maßgeblichen Jahres. Gegen den informierenden Anwalt wurden sodann rechtliche Schritte eingeleitet, da sein Informationsschreiben angeblich wettbewerbsrechtlich unlauter i.S.d. § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 43 b Alt. 2 BRAO sei (Werbung um die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall). Sowohl das Landgericht Berlin als auch das Kammergericht sahen dies jedoch anders. Zwar habe sich der Anwalt im Grenzbereich der noch zulässigen Anwaltswerbung bewegt, wettbewerbsrechtlich unlauter sei sein Verhalten aber noch nicht.

Die Fondsgesellschaft sei weder notleidend noch zeige der Anwalt einen sofortigen und unmittelbaren Handlungsbedarf auf, so das Kammergericht. Zwar werde auf eine drohende Verjährung der Ansprüche zum Jahresende hingewiesen, durch die aber noch mehrmonatige Frist (8 Monate) würden die potenziellen Mandanten nicht in unlauterer Weise unter Druck gesetzt. Außerdem nehme der Anwalt lediglich eine durch die finanzgerichtliche Rechtsprechung aufgeworfene steuerrechtliche Problematik zum Anlass, um auf diese Entwicklung aufmerksam zu machen. Die Werbung in Verbindung mit den angebotenen Infoveranstaltungen soll den angesprochenen Fondsgesellschaftern erst den konkreten Beratungsbedarf bewusst machen. Auch werde nicht zur konkreten Mandatierung aufgefordert, sondern zu einer Infoveranstaltung eingeladen. Für die Adressaten des Rundschreibens ist

nach Auffassung des Kammergerichts auch der im Vordergrund stehende aufklärerische Charakter des Rundschreibens erkennbar. Zwar werde das eigene Interesse des Anwalts an einer Mandatierung nicht verschwiegen, die angesprochenen Fondsgesellschafter könnten jedoch ohne unmittelbaren zeitlichen Druck abwägen, ob sie an der angebotenen Informationsveranstaltung teilnehmen wollen. Ebenso blieben sie frei, sich nach alternativ in Betracht kommenden Rechtsanwälten zu erkundigen. Unter diesen Umständen werde auch das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Rechtsanwaltschaft nicht konkret beeinträchtigt. In sachlicher Hinsicht beanstandete das Kammergericht das Rundschreiben des Anwalts ebenfalls nicht. Auch wenn er seine Rechtsauffassung bestimmt äußere, so weise er doch auf anderweitige Rechtsauffassungen hin. Dass sein rechtlicher Standpunkt in hohem Maße umstritten sei, sei nicht erkennbar. Da die etwaige Anspruchsverjährung auch erst in einigen Monaten eintreten solle, könne insgesamt auch nicht von der Ausnutzung einer Zwangslage oder der Unerfahrenheit der Adressaten gesprochen werden. Der Hinweis auf eine kostengünstige Sammelklage sei aus sachlicher Hinsicht ebenfalls nicht zu beanstanden.

Kammergericht, Beschluss vom 31.08.2010 – Az.: 5 W 198/10

(eingesandt von
RIKG Dr. Lothar Pahl)

Geldstrafe: Teilzahlung von niedrigen Raten auch bei hoher Gesamtsumme rechters

Auch wenn der Verurteilte innerhalb von zweieinhalb Jahren seit Rechtskraft des Strafurteils weder einen Cent der verhängten Geldstrafe noch die zwischenzeitlich genehmigte ge-

meinnützige Arbeit geleistet hat, darf ihm der Antrag auf Teilzahlung auch – im Verhältnis zur Strafsumme – sehr niedriger Raten nicht verwehrt werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Strafverfahren wurde der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 9.000,- Euro (450 Tagessätze à 20 Euro) verurteilt. Da die zwischenzeitlich gewährte „Abarbeitung der Geldstrafe“ nicht zufrieden stellend verlief, wurde dem Verurteilten eine Ratenzahlung von je 50,- Euro pro Monat bewilligt. Nachdem lediglich 450,- Euro beglichen wurden, forderte die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die verbleibende Restforderung und die bisherige Vollstreckungsdauer (über 2 Jahre) nun Raten von mindestens 300,- Euro im Monat. Der erneute Antrag auf Fortführung des 50-Euro-Modells wurde sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom AG Tiergarten zurückgewiesen. In beiden Fällen wurde mit dem Gebot der zügigen Vollstreckung (§ 2 StrVollStrO) argumentiert. Die Vollstreckung laufe bereits seit 2007 und im November 2009

sei erst die erste Rate gezahlt worden. Würde die Ratenhöhe von 50,- Euro beibehalten, würde die Bewilligung weitere 14 Jahre andauern, so die Staatsanwaltschaft. Das AG Tiergarten wies darauf hin, dass zweieinhalb Jahre nach Rechtskraft des Urteils weder Arbeit geleistet noch ein Cent der Strafe bezahlt wurde.

Das Landgericht gab der gegen den Beschluss des AG gerichteten Beschwerde statt. Eine lange und voraussichtlich mehrjährige Ratenzahlungsdauer stehe der Bewilligung von Zahlungserleichterungen nicht entgegen. Eine zeitliche Obergrenze für die Vollstreckung einer Geldstrafe gebe es nämlich nicht. Wie es § 42 StGB allerdings ermöglicht, ordnete das Landgericht den Entfall der Ratenzahlungsmöglichkeit für den Fall an, dass eine Rate nicht rechtzeitig gezahlt wird.

LG Berlin, Beschluss vom 10.08.2010 – Az.: 519 Qs 21/10

(eingesandt von
RA Peter Weis, Berlin)

Wissen

Vorrang der anwaltlichen Schweigepflicht gegenüber dem Datenschutzbeauftragten

Trotz Grundsatzentscheidung des Kammergerichts bleibt der Gesetzgeber gefordert

Hans-Joachim Ehrig

Die Frage, ob der Datenschutzbeauftragte Auskunft von einem Rechtsanwalt über die Herkunft von Informationen verlangen darf, die der Rechtsanwalt im Zusammenhang mit einer Strafverteidigung erlangt und verwendet hat, war bisher obergerichtlich noch nicht entschieden.

Nunmehr hat das Kammergericht mit Beschluss vom 20. August 2010 (AZ: 1 Ws (B) 51/07) festgestellt:

„Aus der Kontrollpflicht der Datenschutzbehörde ergibt sich keine gesetz-

liche Befugnis (oder gar Verpflichtung) des Rechtsanwalts zur Weitergabe mandatsbezogener Informationen an den Datenschutzbeauftragten.“

Die Vorgeschichte

Ein Berliner Rechtsanwalt hatte als Verteidiger in einem Strafverfahren zwei Briefe zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, die ein Zeuge, der mit dem Angeklagten in einem Nachbarschaftsstreit lag, an seine Hausverwaltung geschrieben hatte. Trotz mehrfa-

cher Aufforderung durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz verweigerte der Rechtsanwalt unter Berufung auf seine anwaltliche Schweigepflicht, von der er nicht entbunden war, die Auskunft, wie er in den Besitz der Briefe gekommen war. Der Datenschutzbeauftragte verhängte gegen ihn ein Bußgeld von 3.000 Euro wegen der Auskunftsverweigerung.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat die Rechtsanwaltskammer Berlin ihn bei der gerichtlichen Klärung dieser Grundsatzfrage unterstützt.

Das Amtsgericht Tiergarten hat ihn auf seinen Einspruch mit Urteil vom 5. Oktober 2006 freigesprochen (vgl. NJW 07, 98 sowie *König*, Berliner Anwaltsblatt 06, 419).

Die Entscheidung

Das Kammergericht hat nun, fast vier Jahre nach diesem Freispruch, die Rechtsbeschwerde der Amtsanwaltschaft Berlin gegen dieses Urteil verworfen und festgestellt:

„Das Amtsgericht hat den Betroffenen zu Recht freigesprochen. Die festgestellte Auskunftsverweigerung des Betroffenen ist nicht bußgeldbewehrt.“

Das Kammergericht ist dem Amtsgericht Tiergarten allerdings nicht darin gefolgt, die Regelungen der BRAO als bereichsspezifische Sonderregelung i.S.d. § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG zu bewerten. Das KG kommt zu dem Schluss, dass die berufsrechtlichen Bestimmungen der BRAO überwiegend den Schutz des Mandanten und das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Strafrechtspflege betreffen, dessen selbstständiges Organ der Rechtsanwalt ist. Der Schutz von Gegnern des Mandanten oder sonstigen Dritten sei hingegen nicht Normzweck der BRAO. Demgegenüber schütze das BDSG sämtliche Personen, die durch den Umgang des Rechtsanwalts mit personenbezogenen Daten beeinträchtigt werden. Da die vom Amtsgericht zitierten §§ 43a Abs. 2, 56 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 4, 74, 113 ff BRAO die anwaltlichen Pflichten im Um-

gang mit Daten, die Kontroll- und Aufsichtspflichten sowie die Sanktionsmöglichkeiten (der Rechtsanwaltskammer) nur rudimentär bestimmten, hätten sie keinen mit dem Schutzzweck des BDSG vollständig übereinstimmenden Regelungsgehalt und schlossen somit die Anwendbarkeit des BDSG nicht aus.

Hingegen – so das KG weiter – ist hier § 1 Abs. 3 Satz 2 BDSG einschlägig. Nach dieser Bestimmung bleibt u.a. die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten „unberührt“. Danach schließen andere gesetzliche Vorschriften die Anwendung des BDSG aus, wenn sie derartige Geheimhaltungspflichten zum Gegenstand haben und den davon betroffenen Personenkreis weitergehend als im BDSG schützen. Eine solche Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwalts, die sich auf alles bezieht, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, ergibt sich aus § 43 a Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAO. Sie gehört, wie die Gesetzesüberschrift zeigt, zu den anwaltlichen Grundpflichten, die nicht nur den individuellen Belangen des Rechtsanwalts und seines Mandanten dienen, sondern auch dem öffentlichen Interesse einer wirksamen und geordneten Rechtspflege Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 110, 226, 252). Die Institution Strafverteidigung genießt durch Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlichen Schutz. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR, wonach der Schutz der Vertraulichkeit der zwischen Anwalt und Mandant ausgetauschten Informationen eine wesentliche Garantie des Rechts der Verteidigung darstellt. Danach ist der Strafverteidiger weder berechtigt noch verpflichtet, die im Rahmen des Mandatsverhältnisses erhaltenen Informationen an Dritte weiterzugeben.

Die Verschwiegenheitspflicht werde auch nicht durch § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BDSG außer Kraft gesetzt. Diese Regelung betreffe nur den Bereich der öffentlichen Stellen.

Nach § 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG, auf den sich die Bußgeldbehörde beruft, haben die der Aufsicht unterliegenden Stellen

dem Datenschutzbeauftragten zwar auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann der Auskunftspflichtige jedoch die Beantwortung solcher Fragen verweigern, mit der er sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt. Das ist hier der Fall, denn § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB stellt für den Rechtsanwalt die Verletzung von Privatgeheimnissen seines Mandanten unter Strafe. Er handelt bei der Weitergabe von derartigen Informationen „unbefugt“ i.S.d. § 203 StGB, also rechtswidrig.

Der Datenschutzbeauftragte berufe sich zu Unrecht auf § 38 Abs. 4 Satz 3 BDSG. Die Duldungs- und daraus abgeleiteten Mitwirkungspflichten des § 38 Abs. 4 bestünden nur in den Grenzen, in denen der Betroffene zur Auskunft nach § 38 Abs. 3 BDSG verpflichtet sei (vgl. auch *Petri* in Simitis, BDSG, 6. Auflage § 38 Rdn. 59).

Damit hat das Kammergericht das Anwaltsgeheimnis der Kontrolle auch des Datenschutzbeauftragten entzogen und damit dem Anspruch von Dr. Dix widersprochen, den dieser noch auf der Mitgliederversammlung des BAV 2009 in seinem Vortrag bekräftigt hatte (vgl. *Dix*, Berliner Anwaltsblatt 09, 201 ff.)

Ein weiterer Fall

Noch im Jahre 2010 verlangte der Berliner Datenschutzbeauftragte von einem weiteren Berliner Rechtsanwalt Auskunft unter Einleitung eines weiteren Bußgeldverfahrens. Dieser Fall betraf im Ausgangspunkt ein zivilrechtliches Beweissicherungsverfahren. Der Kollege sollte zur Auskunft über die Weitergabe von Unterlagen im Rahmen seiner Prozessführung gezwungen werden. Auch dieser Kollege wurde bei der Abwehr dieses Anspruchs von seiner Kammer unterstützt. Nunmehr hat der Datenschutzbeauftragte nach Kenntnis der Entscheidung des KG auch dieses Verfahren eingestellt.

Damit ist über den Wortlaut des KG-Beschlusses hinaus der Vorrang der Schweigepflicht nicht nur für den Strafverteidiger, sondern für alle Rechtsan-

wältinnen und Rechtsanwälte allgemein anerkannt.

Gesetzgeber bleibt gefordert

Solange und soweit Rechtsanwaltskanzleien der Kontrollaufsicht des Datenschutzbefragten nach Ansicht des KG unterliegen – es kann dabei nur um personenbezogene Daten gehen, die nicht dem Mandatsgeheimnis unterliegen – bleibt der Gesetzgeber aufgefordert, die Bestimmungen der BRAO so zu ergänzen, dass die BRAO zweifelsfrei als bereichsspezifische Sonderregelung i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG anzusehen ist. Denn die Befugnis des Datenschutzbefragten nach § 38 Abs. 4 Satz 1 BDSG, während der Geschäftszeiten Geschäftsräume, also auch Anwaltskanzleien, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, tangiert in jedem Fall das Anwaltsgeheimnis. Jeder bei einem solchen Besuch zufällig angetroffene Mandant, jeder nahezu unweigerlich beiläufig wahrgenommene Aktendeckel mit Mandantennamen berührt das geschützte Anwaltsgeheimnis. Auch die weitere Speicherung von Daten – auch des Gegners – nach Beendigung des Mandates dient der Wahrung anwaltlicher Berufspflichten, z.B. der Vermeidung von Kollisionsproblemen (vgl. *Brisch*, Berliner Anwaltsblatt 09, 224). Der Datenschutzbefragte könnte verpflichtet sein, bei seiner Kontrolle zufällig erlangte Informationen, etwa über strafbare Handlungen eines Mandanten, an andere staatliche Stellen weiterzugeben. Insofern besteht für die Mitarbeiter der Datenschutzbehörde kein Zeugnisverweigerungsrecht und kein Beschlagnahmeverbot (so auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz, 22. Tätigkeitsbericht 2007-2008, Seite 43).

Datenschutzaufsicht durch Rechtsanwaltskammern

Die Datenschutzkontrollaufsicht sollte im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung erfolgen. Nur so kann das durch die Kontrolle tangierte Mandatsgeheimnis wirksam geschützt werden. Denn zuständig für die Aufsicht wäre der Vorstand der Rechtsanwaltskam-

mer. Die Vorstandsmitglieder sind – auf 4 Jahre von der Kammerversammlung gewählt und nicht deren Weisung unterworfen – ihrerseits nach § 76 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Entscheidungen des Vorstands können anwaltsgerichtlich überprüft werden. Die Selbstverwaltungskörperschaft unterliegt keiner Fach- sondern nur der Rechtsaufsicht der Justizverwaltung, § 62 Abs. 2 BRAO (vgl. dazu näher *Ehrig*, Berliner Anwaltsblatt 09, 203 ff.).

Auch der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 9.3.2010 bestätigt, dass die deutschen Datenschutzbehörden der Länder bei der Aufsicht im privaten Bereich nicht unabhängig genug seien. Die Europäische Kommission hatte 2007 gegen Deutschland Klage erhoben. Dieser Klage gab der EuGH statt,

da Deutschland gegen Art. 28 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG („EU-Datenschutzrichtlinie“) verstoßen habe. Diese Bestimmung verlangt, dass die für die Überwachung der Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollstellen ihre Aufgabe „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen und nicht staatlicher Aufsicht unterstehen. Diese EU-Richtlinie sei in Deutschland fehlerhaft umgesetzt worden.

Es ist also Zeit für den Gesetzgeber, die Datenschutzaufsicht über Anwaltskanzleien in die Hände der anwaltlichen Selbstverwaltung zu legen.

Der Autor ist Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin

Forum

Anwalts-Doku „Die Anwälte – Eine deutsche Geschichte“ erhält Dokumentarfilm-Preis

Der Film „Die Anwälte – Eine deutsche Geschichte“ von Birgit Schulz ist mit dem PHOENIX-Dokumentarfilm-Preis 2010 geehrt worden. Die Auszeichnung, die vom Fernsehsender PHOENIX und der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen ausgelobt wird, ist mit 10.000 Euro do-

tiert. Nach dem einstimmigen Votum der achtköpfigen Jury unter dem Vorsitz von WDR-Intendantin Monika Piel vermittelte „Die Anwälte“ in hervorragender Weise das Thema „Aufbruch und Wandel“, unter dem die PHOENIX-Preise alljährlich stehen. „Es gelingt dem Dokumentar-

Die Rechtsanwälte Hans-Christian Ströbele (l) und Otto Schily unterhalten sich während eines Prozesses mit ihrem Mandanten Horst Mahler (M) in Berlin-Moabit im Oktober 1972.



© PHOENIX/picture-alliance/dpa

film, eine vermeintlich schon bis ins Detail aufgearbeitete Zeitgeschichte so mit persönlichen Entwicklungen ihrer prominenten Figuren zu verschränken, dass das Ergebnis neue Fragen aufwirft und gleichzeitig berührt und aufwühlt“, sagte Monika Piel bei der Preisverleihung.

Regisseurin Birgit Schulz beleuchtet in dem 90-minütigen Dokumentarfilm die Biografien von Otto Schily, Hans-Christian Ströbele und Horst Mahler. Alle drei gehören einer Generation an, haben sich aber in derselben bundesdeutschen Wirklichkeit völlig unterschiedlich entwickelt. Die Autorin zeigt, was die drei Anwälte geprägt, was sie verbunden hat und an welchen Punkten sie gegensätzliche Wege eingeschlagen haben: Anfang der 70er Jahre kämpften sie gegen die BRD als restriktiven Staat, heute ist der eine Bundesinnenminister a.D., der zweite das linke Gewissen der Grünen und der dritte Rechtsextremist. Regisseurin Birgit Schulz hat mit ihnen ausführlich über ihre Kindheit, ihre Ideale und ihre Tiefpunkte gesprochen. Der Film ist eine Koproduktion von WDR, NDR und RBB in Zusammenarbeit mit ARTE.

Der Jury für den Dokumentarfilm-Preis gehörten neben Monika Piel ZDF-Intendant Markus Schächter, der Dokumentarfilmer und Publizist Lutz Hachmeister, der Schauspieler und Dokumentarfilmer Hannes Jaenicke, der Dokumentarfilmerin Doris Metz, der ehemalige Geschäftsführer der Filmstiftung NRW Michael Schmid-Ospach sowie die PHOENIX-Programmgeschäftsführer Michael Hirz und Christoph Minhoff an.

Pressemitteilung des WDR

**BERLINER
ANWALTSBLATT**
ANZEIGENAUFGABE
PER E-MAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Büro&Wirtschaft

Online- und On Demand-Seminare

Optimierte Fortbildung per Internet?

Pascal Croset



Wer seine Fachanwaltsbezeichnung behalten möchte, den verpflichtet § 15 Abs. 1 FAO dazu, kalenderjährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren, an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen hörend teilzunehmen oder bei solchen selbst zu dozieren.

Für die ganz überwiegende Zahl der deutschen Fachanwälte (und es werden bekanntlich von Jahr zu Jahr mehr) kommt nur die zweite Variante in Frage, nämlich die passive Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von zehn Zeitstunden, § 15 Abs. 2 FAO. Die Bedeutung der Fortbildungsverpflichtung für die Qualitätssicherung ist nicht zu unterschätzen, wenig Augenmerk wurde indes bisher auf die wirtschaftliche Dimension dieser anwaltlichen Selbstverpflichtung gelegt.

Kosten der jährlichen Fortbildung

Einem durchschnittlichen Fachanwalt entstehen im Zuge der Erfüllung seiner Pflichten nach § 15 Abs. 1, 2 FAO in etwa folgende Kosten:

- Seminarkosten:
Je nach Anbieter ca. € 299,- für zehn Stunden (z. B. Juristische Fachseminare, DAJ)
- Reisekosten:
Sofern der Fachanwalt nicht gerade in einer Großstadt ansässig ist, in der Seminare angeboten werden, fallen Fahrtkosten in Höhe von ca. € 50,-

bis € 150,- (je nach Transportmittel und Entfernung) sowie Hotelkosten in Höhe von ca. € 70,- bis € 90,- an, insg. typischerweise mindestens € 150,-

- Verdienstausschlag:
Bei realistischer Betrachtung verliert der RA zwei volle Arbeitstage, d. h. ca. 14 Netto-Arbeitsstunden. Unter Zugrundelegung eines bewusst zurückhaltend kalkulierten Stundensatzes also € 1.400,-.

Die Gesamtkosten dürften sich daher - zurückhaltend kalkuliert - bei einem durchschnittlichen Fachanwalt, der nur einen Fachanwaltstitel führt, auf typischerweise € 1.850,- belaufen.

Das ungenutzte Potenzial des § 15 Abs. 1 S. 2 FAO

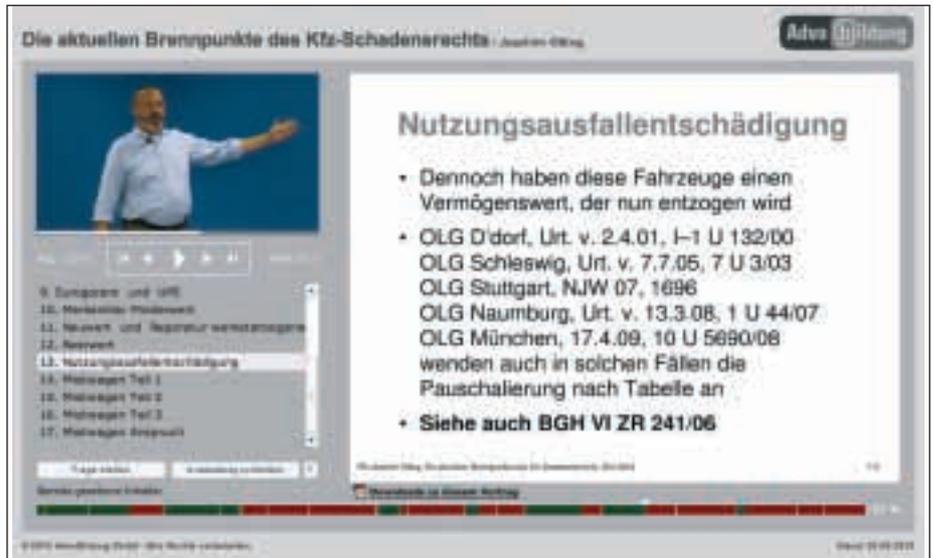
Eine bisher weitgehend unbeachtet gebliebene, im Jahr 2009 durch die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 15.06.2009 eingeführte Neuerung der FAO bietet hier erhebliches Potenzial zur Optimierung. In § 15 Abs. 1 S. 2 FAO wird nämlich die Option der „Fortbildungsveranstaltung, die nicht in Präsenzform durchgeführt wird“ eröffnet. Hierunter fallen unter anderem sog. Online-Seminare (auch Webinare genannt) oder On Demand-Seminare (auch e-Seminare genannt). In beiden Varianten wird der Vortrag des Referenten per Kamera aufgenommen und dem Nutzer via Internet zur Ansicht zur Verfügung gestellt. Der Unterschied: Das Online-Seminar erfolgt „live“, d.h. der Teilnehmer wählt sich über das Internet in ein gerade stattfindendes Seminar ein, während On Demand-Seminare aufgezeichnet wurden und zu einem beliebigen

gen Zeitpunkt abgerufen werden können. Bei letzteren wird der Vortrag in thematische Kapitel geteilt, die sodann einzeln zu einem beliebigen Zeitpunkt abgerufen werden können.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Sowohl bei den „live“ durchgeführten Online-Seminaren als auch bei den On Demand-Seminaren entfallen Reisekosten. Zusätzlich kann bei On Demand-Seminaren der Verdienstaufschlag deutlich gesenkt werden. Denn erstens kann der Fachanwalt selbst entscheiden, wann er die einzelnen Kapitel ansehen möchte - z. B. am Wochenende oder außerhalb der üblichen Bürozeiten. Zweitens kann er die Fortbildung entsprechend seinem individuellen Arbeitsanfall abschieben - z. B. je zwei Stunden an fünf Tagen, statt zwei volle Arbeitstage zu blockieren.

Als Nachteil der Online-Fortbildung wird z. T. ins Feld geführt, dass sich am PC die Atmosphäre einer Präsenzveranstaltung nicht herstellen lasse. Eine Fortbildung sei auch geprägt durch kollegialen Austausch und den Einwurf aktueller Fragen durch die Teilnehmer. Dies ist m. E. indes nicht überzeugend. Der kollegiale Austausch zwischen den Teilnehmern findet ohnehin hauptsächlich in den kurzen Kaffeepausen und der Mittagspause statt und streift eher peripher inhaltliche Fragen. Wortbeiträge und Fragen der Teilnehmer während des Vortrages können bereichernd sein, erfahrungsgemäß stören sie häufig aber auch bei der Wissensvermittlung. Die sachkundigen Ausführungen des Prof. Thüsing aus Bonn sind eben vielfach, mit Verlaub, interessanter als die des Kollegen RA T. aus B., der nicht selten indirekt um einen Hinweis zu einem konkreten Mandat bittet.

Zudem bietet die Plattform Internet sehr praktische Mittel zum kollegialen Austausch: z. B. Online-Foren, Chatrooms oder Blogs. Nach Auskunft des Anbieters AdvoBildung, der für alle seine On Demand-Seminare jeweils spezifische Foren bietet, werden diese im Kollegenkreis rege genutzt. Die Foren werden hier durch die Dozenten dauerhaft inhaltlich betreut, so dass Fragen nach-



haltig beantwortet werden, ohne den unmittelbaren Vortrag zu stören.

Zulässigkeit von Online-/ On Demand-Seminaren

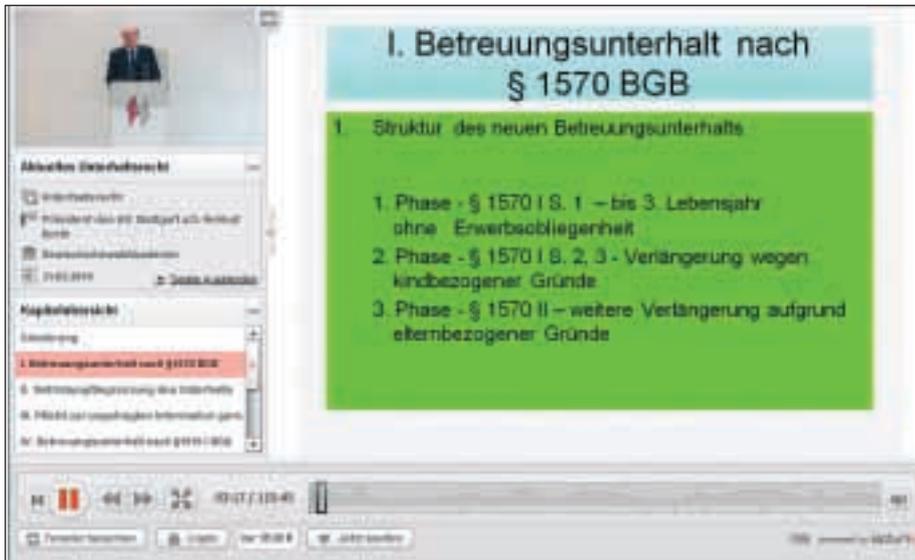
Noch offen ist allerdings die Frage, unter welchen Voraussetzungen Online-/ On Demand-Seminare anerkennungsfähig im Sinne des § 15 Abs. 1 FAO sind. Die DeutscheAnwaltakademie ist skeptisch und warnt bei den eigenen e-Seminaren: „Als Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO wird diese Form der Weiterbildung jedoch nicht anerkannt.“, während AdvoBildung auf ein siebenseitiges Gutachten des in Fragen des Berufsrechtes führenden RA Dr. Michael Kleine-Cosack verweist, der die Zulässigkeit von On Demand-Seminaren auf Art.12 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG stützt.

Die FAO selbst fordert in § 15 Abs. 1 S. 2, es müsse bei solchen Seminaren „die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.“ Eine ausreichende „Interaktion“ dürfte grundsätzlich durch die Zurverfügungstellung von

Online-Foren, Chatrooms oder Blogs gewährleistet sein. Die Anwaltschaft müsste sich den Vorwurf der Rückständigkeit gefallen lassen, wollte sie sich Formen der elektronischen Kommunikation verschließen. Fraglich ist allerdings, wie die „Dauer der Fortbildungsveranstaltung“ im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 FAO zu definieren ist. Nach Ansicht des Geschäftsführers der Deutschen-Anwaltakademie, Philipp Wendt, könnte dies so ausgelegt werden, dass hiervon nur die Dauer des Vortrages selbst erfasst sei. Denn plakativ formuliert könne der Dozent auf Fragen eines Teilnehmers nur in ersteren sofort antworten. Daher sei denkbar, dass die Kammern nur live durchgeführte Online-, nicht aber aufgezeichnete On Demand-Seminare als anerkennungsfähig einstufen.

Dem hält Carsten Wannemüller, Geschäftsführer der AdvoBildung, entgegen, dass der Zeitrahmen weiter zu ziehen sei: Da On Demand-Seminare dem Teilnehmer über volle drei Monate zur (ggf. mehrmaligen) Ansicht zur Verfüg-

PARA Bau GmbH
 Gesellschaft für zielgerichtetes Planen und Bauen
 Kompetenz mit Referenz
- Beratung, Planung und Bauausführung -
 bei Umbau- und Renovierungsarbeiten
 Ansprechpartner: Herr Dipl.-Ing. H. Pape - Tel.: 0171/53 08 135
 E-Mail: ing.pape@gmx.de



gung stünden, sei dieser Zeitraum ausschlaggebend. Werde von Dozenten und Teilnehmern daher zu einer im Forum gestellten Frage z. B. zwei Tage später Stellung genommen, so erfolge diese Interaktion noch „während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung“.

Der Wortlaut des § 15 FAO lässt beide Auslegungen zu, entscheidend ist daher m. E. die teleologische Auslegung. Die Satzungsversammlung wollte mit der Neugestaltung des § 15 FAO internetbasierte Seminare als neue, moderne Seminarform ausdrücklich anerkennen. Es steht der Anwaltschaft gut zu Gesicht, diesen Modernisierungsgedanken der Satzungsversammlung aufzugreifen und die erweiterten Möglichkeiten und spezifischen Vorteile des Mediums Internet voll auszuschöpfen. Anders als Präsenzseminare stehen On Demand-Seminare dem Teilnehmer nicht mehr nur in einem eng eingegrenzten Zeitfenster, sondern über einen mehrmonatigen Zeitraum (auch wiederholt!) zur Verfügung. Diesem verlängerten Zeitraum,

der dem Teilnehmer zur Kenntnisnahme des Vortrags (sprich zur „Teilnahme“ daran) zur Verfügung steht, entspricht spiegelbildlich die verlängerte „Dauer der Fortbildungsveranstaltung“. Dies muss m. E. umso mehr gelten, wenn dieser verlängerte Zeitraum die Möglichkeiten der Interaktion - welcher die Satzungsversammlung bei Verabschiedung des § 15 Abs. 1 S. 2 FAO entscheidende Bedeutung zumaß - noch deutlich erweitert. Während nämlich in einem Präsenzseminar der Dozent seine Antwort nur spontan formulieren kann, hat er im Rahmen von Online-Foren, Chatrooms oder Blogs die Gelegenheit, seine Antwort durch Konsultation eines Kommentars abzusichern bzw. zu konkretisieren, sowie ggf. mit konkreten Rechtsprechungsnachweisen zu hinterlegen. Selbiges gilt auch für die Diskussionsbeiträge der anderen Teilnehmer. Die gesteigerte Qualität und Quantität der Interaktion gleichen es mehr als aus, dass die Teilnehmer die Antwort des Dozenten anders als in einem Präsenzseminar nicht sofort erhalten. Macht man also die Sicherung der Qualität der Fortbildung zum Maßstab der Überlegungen, spricht alles dafür, sowohl Online- als auch On Demand-Seminare als Fortbildung im Sinne des § 15 Abs. 1 FAO anzuerkennen.

Hinsichtlich des Nachweises der Teilnahme sollten zudem keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.

Grundsätzlich muss m.E., von einem „freiwilligen“ Interesse der Teilnehmer ausgegangen werden, die für die Wissensvermittlung bezahlt haben. Gegen einzelne Teilnehmer, die sich der Aufnahme von Informationen vorsätzlich verschließen möchten, sind sämtliche Seminarformen gleichermaßen machtlos: Auch in Präsenzveranstaltungen werden regelmäßig (vereinzelt!) Kollegen gesichtet, die Zeitung lesen oder Schriftsätze redigieren. Man könnte hier auch etwas flapsig formulieren, dass eine aktive Aufnahme der Kontrolle nicht zugänglich ist, sodass eben der Nachweis der tatsächlichen „Berieselung“ genügen muss. Letztere ist bei Online- und On Demand-Seminaren durch die technische Protokollierung des Abrufs klar kontrollierbar. AdvoBildung verlangt zudem eine anwaltliche Versicherung, welche dem Sicherheitsstandard einer in Präsenzseminaren eingeholten Unterschrift auf einer Teilnehmerliste in nichts nachsteht.

Anerkennung durch die Kammern

Wie die Kammern die Angebote der beiden bisher am Markt präsenten Anbieter Deutsche Anwaltakademie (www.anwaltakademie.de) und AdvoBildung (www.advobildung.de) im Hinblick auf die Erfordernisse des § 15 FAO letztlich bewerten, bleibt abzuwarten.

Im Zweifel sind Fachanwälte gut beraten, ihre durch die FAO vorgeschriebene Fortbildung nicht allein durch Online-, On Demand- oder e-Seminare zu bestreiten. Kollegen, die die Sicherung der Qualität ihrer Beratungsleistung ernst nehmen, werden sich ohnehin nicht mit den jährlichen zehn Pflichtstunden zufrieden geben, sondern neben Präsenzseminaren ergänzend die Gelegenheit wahrnehmen, sich durch namhafte Dozenten bei optimiertem Aufwand und verringerten Kosten fortzubilden.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin*

Redaktionsschluss:
Immer am
20. des Vormonats

Bücher

Von Praktikern gelesen

Hausmann/ Hohloch (Hrsg.)**Handbuch des Erbrechts**

ESV, Erich Schmidt Verlag

2., neu bearbeitete Auflage 2010, XLVII,

2.189 Seiten, fester Einband,

148,00EUR,

ISBN 978-3-503-12494-7



Das Handbuch enthält über 2.000 Seiten kompaktes Know-how für die Praxis – mit den Auswirkungen der Reformgesetzgebung des Jahres 2009 einschließlich

der zum 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Änderungen sowie der maßgeblichen Rechtsprechung bis Frühjahr 2010. Experten beantworten die wesentlichen Rechtsfragen, die sich bei der Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen sowie bei der Abwicklung bereits eingetretener Erbfälle stellen. Die ausführliche Darstellung der theoretischen Grundlagen und der daraus folgenden Gestaltungsmöglichkeiten für die Praxis ermöglichen eine rechtlich einwandfreie, zweckmäßige und schnelle Problemlösung. Wichtige Themenbereiche in diesem Werk sind gesetzliche Erbfolge und Pflichtteilsrecht, gewillkürte Erbfolge mit Gestaltungshinweisen zu Erbeinsetzung, Vermächtnis, Auflage, Vor- und Nacherbfolge, Verträge auf den Todesfall und Patientenverfügung, Erbengemeinschaft, Erbenhaftung und Testamentsvollstreckung, Unternehmensnachfolge in Kapital – und Personengesellschaften, Landwirtschaftserbrecht und Stiftungsrecht, internationales Privat- und Nachlassverfahrensrecht für grenzüberschreitende Erbfälle sowie deutsches, europäisches und internationales Erbschaftssteuerrecht. Zeitsparende Arbeitshilfen, zahlreiche Hinweise, Formulierungshilfen und Muster-texte zur Abfassung von Erbverträgen, Testamenten und Rechtsgeschäften auf

den Todesfall ergänzen das Handbuch. Aus Anlass uns vorliegender Fälle wurden die Beiträge zur Nachlasspflegschaft S. 1303 und zum Rücktritt vom Erbvertrag bzw. zu einer auflösenden Bedingung gemäß § 158 II BGB S. 674 ff. als Arbeitshilfe herangezogen. Die Erläuterungen waren als vorzügliche Darstellungen der Problematik sofort praktisch umsetzbar und enthielten gute Nachweise der aktuellen Rechtsprechung.

Dr. Eckart Yersin

Rechtsanwalt und Notar

Hans Schulte-Nölke / Eckhard Flohr (Hrsg.)**Formularbuch Vertragsrecht**

ZAP-Verlag, Lexis Nexis

3. Auflage 2010, 1.968 Seiten, gebunden,

inkl. CD-ROM,

118,00 EUR,

ISBN 987-3-89655-445-1



Formularbücher sind aus der beratenden anwaltlichen Praxis kaum noch wegzudenken. Zunehmend komplexe rechtliche Zusammenhänge machen es unmöglich

(jedenfalls aber unwirtschaftlich) im Einzelfall stets neue Vertragstexte zu entwerfen. Das vorliegende nunmehr in 3. Auflage erschienene Werk bietet weit über 100 Vertragstexte zu 17 Rechtsgebieten (u. a. Kaufrecht, Miet- und Pachtrecht, Leasingrecht, Arbeitsrecht, Reiserecht, Erbrechts und Transportrecht). Diese einzelnen Klauseln sind jeweils ausführlich erläutert, was dem Verwender erleichtert, diese durch eigene Kautelarphantasie mit Leben zu füllen und entlang der Leitplanken von Gesetz und Rechtsprechung umsichtig anzupassen. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis von 45 Seiten bietet schnelle Orientierung. Die

Musterverträge und Musterschreiben können von der beiliegenden CD-ROM direkt als Word-Dateien übernommen werden.

Das konsequent auf die Bedürfnisse der anwaltlichen Praxis ausgerichtete Formularbuch Vertragsrecht ist eine hervorragende Unterstützung in der täglichen Mandatsarbeit, auf die gerade fachlich breit aufgestellte Anwälte nicht verzichten sollten.

Pascal Croset

Rechtsanwalt

Nicolai Besgen / Thomas Prinz (Hrsg.)**Handbuch Internet.Arbeitsrecht**

Rechtssicherheit bei Nutzung, Überwachung und Datenschutz

2. Auflage 2009, 568 Seiten, kartoniert,

59,00 EUR,

ISBN 9783824010165



Das von Besgen und Prinz herausgegebene Werk ist ein umfassendes Handbuch mit insgesamt zwölf Kapiteln von ebenso vielen Autoren, die mehrheitlich als Rechtsanwälte,

aber auch als Arbeitsrichter und Wissenschaftler tätig sind. In den einzelnen Kapiteln werden folgende Themen behandelt: Nutzung von Internet, Intranet und E-Mail unter individual- und kollektiv-arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten, Nutzung von Telefon, Mobiltelefon und Smartphone, Überwachung von Mitarbeitern z. B. durch Videotechnik und GPS, Überlassung und Nutzung von Arbeitsmitteln, Telearbeit, Formerfordernisse im Arbeitsrecht und Anwendung neuer Medien, Arbeitsschutz, Datenschutz und der grenzüberschreitende Verkehr arbeitnehmerbezogener Daten. Den Abschluss bildet das Kapitel „Steuerrecht“, was zwar über den Titel hinausgeht, aber systematisch gut vertretbar ist.

Bücher

Der Schwerpunkt des Handbuches liegt auf der arbeits- und datenschutzrechtlichen Untersuchung der Internet-, Intranet- und E-Mail-Nutzung. Dem Praxisbeispiel Mitarbeiterportal und Intranet wird sogar ein eigenes - sehr überzeugendes - Kapitel gewidmet. Ebenfalls ausführlich behandelt wird der grenzüberschreitende Verkehr arbeitnehmerbezogener Daten. Das gleichnamige Kapitel gibt einen Überblick über die relevanten Regelungen der EU-Datenschutzrichtlinie. Für den Praktiker werden zwar grundsätzlich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und hier insbesondere §§ 4b und 4c Anknüpfungspunkt einer Prüfung sein, da die EU-Datenschutzrichtlinie in Deutschland umgesetzt wurde. Dennoch bietet dieser Abschnitt eine gute europadatenschutzrechtliche Grundlage für eine vertiefte Auseinandersetzung.

Das Handbuch soll - laut Vorwort - eine Orientierung an praktischen Anwendungsfeldern statt an einzelnen Rechtsquellen geben. Dieser positiv zu bewertende Ansatz konnte zwar nicht durchgehend umgesetzt werden, wie die Aufzählung der einzelnen Kapitel und deren Inhalt zeigen. Allerdings sind die zu Beginn der Kapitel relativ umfangreichen allgemeinen Erläuterungen der Rechtsgrundlagen für eine vertiefte und professionelle Auseinandersetzung mit der Materie nicht nur nützlich, sondern unentbehrlich.

Die Schwierigkeiten, die der von den Herausgebern und Autoren gewählte Ansatz mit sich bringt, werden auch beim Aufbau sichtbar. Bestimmte Bereiche wie Überwachung (§ 5) und Datenschutz (§ 10) lassen sich nicht voneinander trennen. Das führt zwangsläufig zu Wiederholungen einzelner Bereiche. Hier könnte bei einer weiteren Neuauflage Platz geschaffen werden für eine vertiefte Erörterung bestimmter Praxisfälle wie der elektronischen Personalkarte, die im Kapitel „Datenschutz“ nur am Rande behandelt wird.

Positiv hervorzuheben sind die „Praxis-hinweise“, Checklisten, Muster, Formulierungshilfen und -beispiele, z. B. für Betriebsvereinbarungen, die für Prakti-

ker regelmäßig eine wertvolle Hilfe sein können. Die Praxistauglichkeit des Handbuches zeigt sich auch darin, dass Gegenansichten aufgezeigt werden und hierzu Stellung bezogen wird, ohne sich in epischer Breite zu verlieren. Zusätzlich bieten das Glossar mit einer verständlichen Erläuterung grundlegender technischer Begriffe.

Besgen und Prinz haben in zweiter Auflage ein solides Praktikerhandbuch in aktualisierter Form vorgelegt, das sich überwiegend an praktischen Anwendungsfeldern orientiert. Es kann als Grundlagenwerk für Anwälte und In-house-Juristen empfohlen werden.

*Dr. Markus Lang,
Rechtsanwalt*

Peter Hartmann**Kostengesetze: KostG**

Kommentar

Verlag C.H.Beck, 40. Auflage, 2010, XXVIII, 2.192 S. In Leinen, 118,00 EUR, ISBN 978-3-406-60135-4



Der Hartmann, nun in 40. Auflage, bedarf keiner besonderen Vorstellung. Er gehört einfach in die Kanzleibibliothek, wenn er nicht sowieso ständig auf dem Schreibtisch liegt.

Dieser Standardkommentar für das gesamte Gerichtskosten- und Anwaltskostenrecht informiert praxisnah und kompakt über alle wichtigen Themen und gibt Antwort auf die praktisch relevanten Fragen.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. folgende Änderungen:

- zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs usw. und kostenrechtlicher Vorschriften
- Die zum 01.09.2009 bundeseinheitlich beschlossene Änderung und teil-

weise Neufassung der Kostenverfügung

- Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften
- Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts
- Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Das Werk wendet sich an Richter, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Bezirksrevisoren, Kostenbeamte, Bürovorsteher, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwaltsfachangestellte und an Sachverständige.

*Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.11.	Schwerpunkte der neuesten Rechtsprechung zum AGB-Recht	Friedrich Graf von Westphalen	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
01.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Joachim Hiersemann Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
02.11.	DAI Late Nite Arbeitsrecht III: Aktuelle Rechtsprechung Kündigungsschutzrecht Teil 1	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.11.	Prozessuale Fragen der WEG: Rechtsfähigkeit, Aktiv-/Passivlegitimation und vollstreckungsrechtliche Fragen	Heidrun Dickel	Arbeitskreis Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
03.11.	Aktuelles aus dem Notariat - Unternehmergesellschaft, Musterprotokoll und Gesellschafterliste	Robin Melchior	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
03.11.	DAI Late Nite : Ausgewählte Fragen aus dem Gesellschaftsrecht der Heilberufe	Reiner Schäfer-Gölz	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.11.	Gebühren im Arbeitsrecht Rechtsprechungsübersicht	Hans-Georg Meier Rolf Haase	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
03.11.	Vergütungsvereinbarung intensiv	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
03.11.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner	RAK Berlin www.rak-berlin.de
04. - 05.11.	Aktuelles aus dem Notariat - Aktuelle Entwicklung bei notariellen Urkundsgeschäften	Walter Böhringer	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
04. - 05.11.	Internationale Berliner Anwaltstage 2010		Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
04. - 06.11.	Herbsttagung 2010 und Mitgliederversammlung der AG Sozialrecht im DAV		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de www.anwalt-im-sozialrecht.de
04.11.	DAI Late Nite Familienrecht III: Schwerpunkt aktuelle Rechtsprechung Unterhaltsrecht	Jens Gutjahr	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.11.	Gebühroptimierung in Straf- u. OWi-Sachen	Gesine Reisert	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
05. - 06.11.	16. Steueranwaltstag Berlin 2010	Diverse	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05. - 06.11.	Insolvenzverfahren aktuell	Barbara Brenner, Kai Henning	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.11.	Aktuelle Entwicklung in Verkehrsstraf- u. Bußgeldverfahren	Gesine Reisert	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
05.11.	Bebauungsplan und Entschädigung	Wilhelm Söfker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
05.11.	Das neue Pfändungsschutzkonto	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.11.	Glaubwürdigkeit von Personen und Glaubhaftigkeit von Angaben/Aussagenanalyse	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.11.	Marketing für Mediatoren	Antje Rabenalt	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

05.11.	Praxis der GmbH	Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.11.	BGB - Light - Teil I. Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
06.11.	Crashkurs Mediation	Michael Plassmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.11.	SGB II und SGB III - Neueste Rechtsprechung und Praxis	Jürgen Brand	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
06.11.	Vernehmungslehre/Vernehmungstaktik	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zum öffentlichen Baurecht	Cornelia Broy-Bülow	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
10.11.	Entwicklungen und Konsequenzen der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Vermögensstrafrecht	Thomas Fischer	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
10.11.	Luftverkehrsrecht: Vollzug des Fluglärmsgesetzes und Flughafenplanung - neue Antworten auf neue Fragen?	Peter Wysk Berthold Vogelsang	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
10.11.	Trends in der Rechtsschutzversicherung		Arbeitskreis Mediation im Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
12.11.	Elternunterhalt und Regress des Sozialhilfeträgers sowie erbrechtliche Fragen in Familien mit Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII	Susanne Pfuhmann-Riggert	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
12.11.	Grundlagen InsO	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
12.11.	Insolvenzstrafrecht	Wilhelm Krekeler, Elke Werner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
12.11.	Patent-Lizenzprojekte - Realisierung/Vertragstypen	Rolf W. Einsele, Christian Osterrieth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
12.11.	Schau-Spiel Anwalt	Michael Keller, Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.11.	Datenschutz und Datenverarbeitung im Aufenthaltsrecht	Hans-Hermann Schild Sönke Hilbrans	RAV www.rav.de
13.11.	Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht	Thomas Littig	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.11.	Somatoforme Schmerzstörungen in der sozialrechtlichen Rentenpraxis	Ulrike Pfau-Tiefuhr	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
13.11.	Spezialseminar zur Zwangsvollstreckung - Grundlagen der Immobilizarzwangsvollstreckung	Grit Siwonia	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
15.11.	Basiswissen Zwangsvollstreckung in das Grundbuch	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16.11.	Die Zwangsvollstreckung in Gesellschaften „Kein Buch mit sieben Siegeln“	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16.11.	Vollstreckung in das Grundbuch	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
17.11.	Adhäsionsverfahren: Geltendmachung von aus einer Straftat erwachsenden zivilrechtlichen Ansprüchen	Roland Weber	Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
17.11.	Honorarverhandlungen	Markus Hartung	RAK Berlin www.rak-berlin.de
17.11.	RVG in Strafsachen	Gert Dieter Jansen	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

Termine

17.11.	Update Notariatsrevision 2010: zusammenfassender Überblick zum Thema Revision	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
18. - 19.11.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Vermögens- auseinandersetzung bei Trennung und Scheidung	Axel Weiss	DAI www.anwaltsinstitut.de
18. - 20.11.	Das mittelständische Unternehmen	Hans-Joachim Priester	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.11.	Aktuelles aus dem Notariat - Das Erbbaurecht von der Vorbereitung bis zur Abwicklung	Beate Bohmbach	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
19.11.	Aktuelles zum Wohnungseigentumsrecht	Volkmar Steinmeyer, Nicole Vandenhouten	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.11.	Technik für IT-Anwälte	Michael Pruß, Frank Sarre, Markus Schmidt	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.11.	Tipps und Taktik in der Zwangsvollstreckung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.11.	Vergabe im Gesundheitsmarkt	Matthias Ganske, Thomas Roth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.11.	Zugang zu Informationen der öffentlichen Hand	Friedrich Schoch	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.11.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
20.11.	Gebühren und Streitwerte in Verkehrssachen	Norbert Schneider	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
22.11.	37. Berliner Steuergespräch: „Kooperationsformen im Besteuerungsverfahren“	Dieter Birk	Berliner Steuergespräche e.V. www.berlinerstueuergespraech.de
23.11.	Länder-Immissionsschutztag 2010	Stefan Birkner, Christian Callies u.a.	Lexxion Verlag www.lexxion.de
23.11.	Stammtisch der ARGE Anwältinnen im Cum Laude: Mehr Frauen in Führungspositionen	Victoria Koch-Rust	ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
24.11.	Aktuelles aus dem Handelsregister 2010: 2 Jahre MoMiG und 1 Jahr FamFG	Robin Melchior	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
24.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des KG zum Versicherungsrecht	Karin Reinhard	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
24.11.	Schlagfertigkeitstraining	Michael Schmuck	RAK Berlin www.rak-berlin.de
25. - 26.11.	Berliner Abfallrechtstage 2010: Der Referentenent- wurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes u.v.m.	Frank Petersen (BMU) www.lexxion.de	Lexxion Verlag
25.11.	SGB II und SGB III - Neueste Rechtsprechung und Praxis	Jürgen Brand	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
26.11.	Aktuelle Entwicklungen u. Gestaltungsschwerpunkte bei vorweggenommener Erbfolge u. Nachfolgeplanung	Georg Crezelius Reinhard Geck	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.11.	Aktuelles Versicherungsvertragsrecht	Hubert W. van Bühren	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.11.	Grundlagen Immobiliervollstreckung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.11.	Seminar Personalvertretungsrecht	Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
26.11.	Verträge & Steuern - Fälle, Fallen, Faustregeln	Klaus Bauer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.11.	Steuerrecht kompakt		DAI www.anwaltsinstitut.de
30.11.	DAI Late Nite Arbeitsrecht IV: Aktuelle Rechtsprechung Kündigungsschutzrecht Teil 2	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de

Inserate

Rechtsanwälte in Mitte suchen Kollegin oder Kollegen zur gemeinsamen Berufsausübung in Bürogemeinschaft in sehr repräsentativen Räumlichkeiten.

Unsere Tätigkeitsbereiche finden Sie unter www.legalskills.de sowie www.legalskills.net.

Ergänzende Rechtsgebiete bzw. Fachanwaltschaften sind erwünscht.

Kontakt: RA Seidel und RA Theobald,
Neue Grünstr. 18, 10179 Berlin 030 – 263 9550

Fachanwältin für Sozialrecht,
in ungekündigter Stellung, seit 2004 ausschließlich im Bereich des Sozial- und Sozialversicherungsrechts tätig,
**sucht neuen Wirkungskreis
in sozialrechtlich ausgerichteter Kanzlei.**

Kontakt: Fachanwaeltin.Sozialrecht@gmx.de



RECHTSANWÄLTE & NOTARE
Zimmermann | Nötzold | Hartmann

Wir sind eine zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät mit einem engagierten und qualifizierten Team von Rechtsanwälten und Notaren. Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist das Gesellschaftsrecht sowie das zivile Bau- und Immobilienrecht. Für unsere laufende Beratung von Projektentwicklern, Banken und Investoren im Bereich der **Erneuerbaren Energien** suchen wir kurzfristig eine(n)

Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt
im Bereich des Allgemeinen Zivilrechts /
Privaten Immobilienrechts

mit Interesse am Vertrags- und Sachenrecht. Sie sind Berufsanfänger/in oder haben erste Berufserfahrung in einer Kanzlei oder einem Unternehmen gesammelt. Sie haben hohe Ansprüche an Ihre fachliche Tätigkeit und sind bereit, sich über die Rechtsberatung hinaus mit den Besonderheiten der Branche auseinanderzusetzen. Sie arbeiten selbständig, praxisorientiert und sind teamfähig. Von Beginn an werden Sie an komplexen Mandaten mitwirken und unsere Mandanten betreuen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

ZNH Rechtsanwälte & Notare

Zimmermann Nötzold Hartmann | Partnerschaft
Kurfürstendamm 58 | 10707 Berlin
Telefon 030.31 10 26 50 | Telefax 030.31 10 26 555
Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M.
E-Mail: zimmermann@znh-partner.de | www.znh-partner.de



Wir sind eine renommierte Rechtsanwalts- und Notarkanzlei, die schwerpunktmäßig im Wirtschaftsrecht und im öffentlichen Recht berät und vertritt. Zu unseren Mandanten zählen vorwiegend mittelständische Unternehmen, die öffentliche Hand und Freiberufler.

Wir suchen engagierte

**Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte
für eine promotionsbegleitende Nebentätigkeit.**

Wenn Sie Ihre Staatsexamina mit überdurchschnittlichem Erfolg (mind. vollbefriedigend) abgelegt und Interesse an aktiver Mitarbeit auf wissenschaftlichem Niveau in unserer Kanzlei haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

BDKD Rechtsanwälte
Bräutigam Diebelberg Kunze Dietrich
Uhlandstraße 165/166, 10719 Berlin
www.bdkd-berlin.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Bürogemeinschaft in Berlin-Neukölln

In meiner schönen, modernen Kanzlei in verkehrsgünstiger Brennpunktlage in Neukölln (nahe Hermannplatz) werden ein ca. 20 qm großes Anwaltszimmer und ein Arbeitsplatz im Sekretariat frei. Gegenseitige Vertretung, insbesondere auch die Übernahme von Notarvertretungen, wäre anzustreben. Kostenbeteiligung Verhandlungssache.

Rechtsanwalt und Notar Christoph Kossack,
Tel. 6814006, E-Mail: RAChristoph-Kossack@T-Online.de

Kanzlei, ca. 120 qm, 4 Räume zzgl. Wartebereich + Empfang, Miete 850,00 €, in zentraler Lage im Bezirk Berlin-Lichtenberg günstig **zu verkaufen**.

Ideal für Berufsanfänger/Bürogemeinschaft.

Zuschriften erbeten unter **Chriffre AW 10/2010-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Repräsentative Kanzlei in der Fasanenstraße

Erstbezug nach hochwertiger Modernisierung!
Komfortable Geschäftsräume mit 8 Zimmern (245 m²) in einem gepflegten Wohn- und Geschäftshaus unmittelbar am Fasanenplatz provisionsfrei direkt durch die Grundstücksverwaltung zu vermieten.

WOHNBAU-COMMERZ
Telefon (030) 88 095 854 / 856
eMail: vermietung@wohnbau-commerz.de

RA'e, Notare, WP, StB, in bester Citylage,
(9 Berufsträger) möchten wachsen und
suchen Kolleginnen/ und Kollegen
in Bürogemeinschaft oder Außensozietät,
zu sehr günstigen Bedingungen.
(keine gesamtschuldnerische Haftung für die Miete)
Kontaktaufnahme: 030 214 77 668

Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

bietet qualifizierte Unterstützung im gesamten Grünen
Bereich, gern in freier Mitarbeit, auch projektbezogen und
als Terminvertretung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2010-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Für Bürogemeinschaft freuen sich eine Rechtsan-
wältin und ein Rechtsanwalt auf einen weiteren Kolle-
gen/in. Geboten wird ein ca. 30 qm großes, repräsentati-
ves Altbau-Zimmer in der Schlesischen Straße in Kreuz-
berg für ca. 300 € + NK. Eine ggs. logistische Unterstüt-
zung (z.B. Urlaubsvertretung) wäre wünschenswert.

Kontakt: Tel. 030 / 69 59 69 79 RA Dr. Kanz
Tel. 0176 21725643

Rechtsanwältin (Zulassung 03/2010) mit besonderem
Interesse am Bereich des Zivilrechts bietet freie Mitarbeit;
die Konditionen der Zusammenarbeit (Bearbeitung von Ein-
zelaufträgen oder Vereinbarung verlässlicher Zeitkontin-
gente) können flexibel vereinbart werden.

Kontakt bitte unter: 0176 – 64 14 74 39 oder mb@benert.eu

PIETZ

RECHTSANWÄLTE · NOTARE · STEUERBERATER

Wirtschaftskanzlei in Berlin-Mitte mit Schwerpunkt im
Immobilienwirtschaftsrecht, derzeit bestehend aus
sechs Rechtsanwälten, von denen drei auch als Not-
are tätig sind, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin

zur Verstärkung des Teams. Idealerweise verfügen Sie
über zwei mindestens befriedigende Examina, erste
Berufserfahrung sowie Kenntnisse im Grundstücks-
recht und gewerblichen Mietrecht. Wenn Sie darüber
hinaus selbständig arbeiten und unternehmerisch den-
ken, richten Sie Ihre Bewerbung (auch per E-Mail) bitte
an

Pietz Rechtsanwälte Notare Steuerberater
z.Hd. Rechtsanwalt und Notar **Christian Pietz**
Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin
cpietz@pietz-rechtsanwaelte.de

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkten - Medizin-,

Sozialversicherungsrecht und Familienrecht
sucht wegen Auslaufen des Mietvertrages Büroräume,
bevorzugt Berlin-Mitte, zur Untermiete oder in
Bürogemeinschaft. Eigener Mandantenstamm vorhanden.

Kontakt: 0172/5417099 oder 030/2945216

Erbrecht

Rechtsanwältin mit abgeschlossenem FA-Lehrgang **sucht**
freie Mitarbeit in Kanzlei, Tel.: 0175 - 55 185 00

Steuerberater mit langjähriger Berufserfahrung sucht freie Mitarbeit bei StB/WP/RA.

Mobil: 0160/98417875

Rechtsanwaltskanzlei sucht zur Verstärkung ihres Teams bei
der Betreuung eines großen deutschen Unternehmens aus
der Reisebranche eine / einen

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

im Bereich Reiserecht – Reiseverkehrsrecht.

Grundlegende Kenntnisse und Interesse im AGB-Recht und
Reiserecht sind Voraussetzung. Bereitschaft zur Wahrneh-
mung von Terminen in ganz Deutschland ist erforderlich.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie
bitte an die

Rechtsanwälte PBWG
Partnerschaftsgesellschaft
z. H. RA Ingmar Pering
Am Yachthafen 7, 16761 Hennigsdorf

CGS-Consult**Office-Management für Rechtsanwälte und Notare und grundstücksbezogene Dienstleistungen für Insolvenzverwalter**

- Notariatswesen
- Office-Management-Aufgaben
- grundstücksbezogene Dienstleistungen für Insolvenzverwalter
- Unterstützung beim Aufbau Ihrer Anwalts- bzw. Notariatskanzlei inkl. Webauftritt

Ausführliche Informationen unter:

<http://www.cgs-consult.biz>

Carola Schulz, Geschäftsführung
Betriebswirtin (IWW); gepr. Bürovorsteherin
im Rechtsanwalts- und Notarbereich

Kontakt: kontakt@cgs-consult.biz oder 030 34395728

TOP-LAGE Kurfürstendamm

Ab 01.01.2011 bieten wir zwei repräsentative Büroräume inklusive Mitnutzung des Konferenzraumes zur Untervermietung an RA/RA'in an. Sekretariatsleistungen können in Anspruch genommen werden. Perspektivisch wäre eine Zusammenarbeit wünschenswert.

Ansprechpartner: RA Gerhard Richter
Kanzlei Richter & Witt,
Telefon (030) 88 67 96 35

Büroräume in top City-West-Lage:

In unserer jungen, modernen Kanzlei im repräsentativen Berliner Altbau bieten wir einen oder zwei (ca. 25 und 15 m²) Büroräume zur Anmietung in Bürogemeinschaft. Konferenzraum, Empfang, etc. gerne zur Mitbenutzung.

www.behnke-hochgrebe.de Tel. (030) 34 66 30 99-0

Eingeführte Kanzlei mit FAFarbR und FAFStR mit 2 Kollegen (52, 43 J.) sucht einen Kollegen/eine Kollegin zur Vervollständigung der

Bürogemeinschaft im Einzugsbereich Treptow/Kreuzberg/Neukölln

mit eigenem Mandantenstamm.

Die Mitbenutzung des Sekretariats und der technischen Einrichtung ist möglich. **Telefon (030) 53 60 68 26**

Witt Roschkowski Dieckert

wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Mitte sucht

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Freude am Beruf und Willen zum Erfolg. Sie verfügen bereits über entsprechende Erfahrung oder bringen als Berufsanfänger neben guten Noten (befriedigend) die Bereitschaft mit, das private Baurecht zu einem Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte zu machen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

WRD Berlin, Herrn RA Dr. Dieckert,
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin oder berlin@ wrd.de

Bürogemeinschaft am Kurfürstendamm

(Nähe Adenauerplatz) bietet repräsentativen Büroraum ab dem 1.11.2010 inklusive Mitbenutzung der gesamten Infrastruktur (Sekretariat, PC, RA-MICRO, Telefon, Fax etc.).

Besprechungszimmer und Bibliothek stehen ebenfalls zur Verfügung. Kollegiale Unterstützung ist selbstverständlich.

Telefon: (030) 885 10 10

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei am Ku'damm mit Spezialisierung im Bau-, Architekten- und Immobilienrecht, sowie im Kapitalmarktrecht

sucht Kollegen/Kollegin zur Unterstützung

in diesen Rechtsgebieten. Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Bewerbungen mit Angabe der Gehaltsvorstellung an:

Bewerbung@dvl-ra.de

Zwei Arbeitszimmer

in ausgesprochen repräsentativer Praxis, in einem wunderschönen Altbau, **unmittelbar in der City am Kurfürstendamm** zwischen Uhland- und Joachimstaler Straße, sind ab sofort frei. Infrastruktur mit moderner Technik ist gegeben; Sekretariatsdienste werden angeboten.

Telefon: 0172 301 7890

Rechtsanwältin, 40, 13 J Berufserfahrung, ist auf der Suche nach einer Vollzeittätigkeit in freundlicher, fröhlicher Kanzlei (TSP: Mietrecht, allg. Zivilrecht) Tel.: 0172 / 7789697

Rechtsanwalt bietet in Bürogemeinschaft

Grunewaldstr. 53 am Bayerischen Platz ein helles Zimmer, Parkett, 30 m².

Rechtsanwalt und Notar Boto Wallis
Tel.: (030) 854 97 35 · E-Mail: ra_wallis@t-online.de

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE BITTE PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Berliner Anwaltsblatt

Heft für Heft 16.000 Exemplare

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen vor den

**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

ciper & coll.

 RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

**Terminsvertretungen Berlin u. Brandenburg, sämtliche Gerichte
Anwaltssozietät Kröger & Tillmann GbR**

Berlin (Charlottenburg) Hohen Neuendorf (OHV)
Kaiserin-Augusta-Allee 86, 10589 Berlin Ottostr. 5, 16562 Bergfelde
Tel.: 030 - 43 72 99 23 Tel.: 03303 - 40 76 55
Mail: kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK

TERMINSVERTRETUNGEN

SIND SIE BEI **16.000 RECHTSANWÄLTEN**
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS

JEWELS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

**Wir übernehmen Terminsvertretungen
in Brandenburg an der Havel bei dem
dortigen Amtsgericht, dem Arbeitsgericht sowie dem
Brandenburgischen Oberlandesgericht.**

**BTR Mecklenburg & Kollegen
Rechtsanwälte**



Dr. Christian Sieg'!

Wirtschaftsrecht · privates Baurecht · Anwaltschaftung · Fachanwalt für Arbeitsrecht

Berlin · Brandenburg · Frankfurt am Main · Stuttgart · München

Lindenstr. 23, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 5231-0 · Fax (03381) 5231-52

www.btr-mecklenburg.de

brb@btr-mecklenburg.de

Module von Professional Class:

- GeschäftsfahrzeugLeasing ohne Anzahlung
- modellabhängige Fahrzeugprämien
- Wartung und Verschleißaktion
- Reifen-Clever-Paket
- Tank & Servicekarte-Bonus

Ein guter Plan – von Anfang an.

Die Professional Class für Selbstständige.

Sie arbeiten stets nah am Kunden, sind flexibel und immer auf der Höhe der Zeit. Sie brauchen deshalb vor allem eines: die passende Mobilität. Wir haben mit Professional Class ein Angebot geschaffen, das Sie auf Ihre individuellen Mobilitätsbedürfnisse anpassen können. Nutzen Sie die Chancen dieses exklusiven Programms und profitieren Sie von attraktiven Angeboten und Services.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihren Volkswagen Partnern in Berlin.

Weitere Informationen unter
www.volkswagenpartnerberlin.de

Professional Class

Volkswagen für Selbstständige



Wir in Berlin.

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Charlottenburger Straße 6, 14169 Berlin
Telefon 030 / 89 08-48 20

Autohaus Berolina GmbH
Cicerostraße 34, 10709 Berlin
Telefon 030 / 33 80 09-143

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Berliner Straße 68, 13507 Berlin
Telefon 030 / 89 08-49 15

Hans Laatzig Automobile GmbH
Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin
Telefon 030 / 40 90 03-18

Willi Britsch GmbH
Grenzallee 100, 12057 Berlin
Telefon 030 / 68 98 50

ASB Autohaus Berlin GmbH
Marzahner Chaussee 234, 12681 Berlin
Telefon 030 / 547 97-1 12

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Am JuliuSturm 10, 13599 Berlin
Telefon 030 / 89 08-15 11

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Franklinstraße 5, 10587 Berlin
Telefon 030 / 89 08-12 00

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Goerzallee 251, 14167 Berlin
Telefon 030 / 89 08-28 23

Auto-Adler GmbH
Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin
Telefon 030 / 658 01 90

Autohaus möbus GmbH
Hansastraße 202, 13088 Berlin
Telefon 030 / 96 27 62-0

ASB Autohaus Berlin GmbH
Berliner Str. 100, 13189 Berlin
Telefon 030 / 47 99 50

Auto-Zellmann GmbH
Rudower Str. 29, 12524 Berlin
Telefon 030 / 679 72 10

Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG
Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin
Telefon 030 / 47 89 96-0

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Oberlandstraße 40-41, 12099 Berlin
Telefon 030 / 89 08-30 00